Vorarbeiten

zur

Beleuchtung

der

Baierischen und Oesterreichischen

Kirchengeschichte überhaupt,

und der

Agilolfingischen Periode

insbesondere.

II. Bandes I. Abhandlung,

über den

geschichtlichen Werth

des

ältesten Gesetzbuches Bajuvariens.

Von

Anton Winter,

Stadtpfarrer bei St. Jodoch, und Professor
an der Ludwig-Maximilians-Universität
zu Landshut.

München,

bei Joseph Lindauer. 1809.

B 34

Quis nescit, primam esse Historiae legem, ne quid Falsi dicere audeat?

Cicero de Oratore L. II. C. II.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Da mir die landesherrlichen und einige bischöflichen Archive offen stehen, welche allein die Bearbeitung einer Geschichte aus den Urquellen möglich machen: so hat die Periode der religiösen, und der damit verketteten politischen Gährungen unseres Vaterlandes im sechszehnten Jahrhunderte meine Aufmerksamkeit vorzüglich gefesselt; wie ich dann wirklich die Geschichte der Baierischen Wiedertäufer, und den ersten Band der Geschichte der Schicksale der evangelischen Lehre in Baiern im sechszehnten Jahrhunderte der Publizität übergeben habe. Indeß will ich doch die ältere Kirchengeschichte unseres Vaterlandes, welche am meisten im Dunkeln liegt, und an deren Bebauung ich schon einmal Hand angelegt habe, nicht ganz aus dem Auge lassen. Ich habe im ersten Bande meiner Vorarbeiten zur Oesterreichischen und Baierischen Kirchengeschichte die Voragilolfingische Periode aufzuhellen gesucht; das Streben dieses zweiten Bandes geht dahin, in Beziehung auf die Agilolfingische Periode das Nämliche zu bewirken. — Auch in diesem Bande steht die Oesterreichische der Baierischen Kirchengeschichte zur Seite; weil in dem genannten Zeitraum nicht nur beide Länder in einem engen Verbande standen, sondern auch miteinander Einen Gemeinstaat bildeten, und Einem Regenten gehorchten.

Ich eröffne diesen Band mit der Abhandlung über den geschichtlichen Werth des ältesten Gesetzbuches Bajuvariens, welches zwar dem Klerus nur Einen

Titel, den ersten; aber auch einen für diese Periode äußerst interessanten Titel widmet, und sich eben deswegen hier einen Platz aneignet. Es möchte beim ersten Anblick auffallen, daß ich ein Dokument, welches schon öfter zur Sprache gebracht wurde, einer neuen Prüfung unterwerfe. Allein, die Mehrzahl der Schriftsteller, welche demselben ihre Aufmerksamkeit schenkten, waren Rechtsgelehrte, und berücksichtigten also dieses Gesetzbuch nur von der **rechtlichen** Seite. Ich betrachte dasselbe als eine Quelle für die älteste **Geschichte** Bojoariens, und werde daher bei der Angabe der Schriftsteller über dieses Dokument nur diejenigen nennen, welche mit mir von einer gleichen Ansicht, nämlich von der **geschichtlichen** ausgiengen. Aber auch diese Geschichtsforscher, wie jene Rechtsgelehrten, haben die Aechtheit des vorliegenden Gesetzbuches, gegen welche im neuesten Zeitalter so viele Zweifel aufgeregt wurden, oder wenigstens aufgeregt werden wollten, nicht gründlich bewiesen, sondern beinahe immer nur vorausgesetzt, so wie sie die Ausbeute für die vaterländische Kirchengeschichte, auf die mein Auge vorzugsweise gerichtet ist, ganz vorbeigelassen, oder darüber nur schiefe Ideen aufgestellt haben, auf deren Berichtigung diese Schrift ebenfalls ausgeht.

Indeß, wenn sich gleich diese Abhandlung bloß mit der Prüfung des **geschichtlichen Werthes** des ältesten Gesetzbuches von Bajuvarien befaßt: so darf es kaum erinnert werden, daß das Resultat davon auch für den Rechtsgelehrten nicht ohne Interesse sein könne. Die vaterländischen Gesetze sind, so wie alles Positivrechtliche dem großen, ewigen Naturgesetze, der Causalität unter-

worfen, und als etwas Entstandenes ein Produkt der Zeit, und in soferne an eine Reihe früherer Thatsachen angeknüpft. Die Gewohnheiten, welche unter den Bojoariern herrschend wurden, bilden die Basis des Bajuvarischen Gesetzbuches. Karl der Große und die spätern Beherrscher Baierns machten einige Zusätze; so wie sich auch das Römische Recht in unserm Vaterlande Eingang zu verschaffen wußte. Aus diesen Zugaben und aus jener ersten Grundlage ist nach und nach das bis zu uns geltende Recht hervorgegangen, und dieses ist nur darum das, was es ist, und wie es ist, weil das Alte, indem es veraltete, das Neue gebohren hat. In der Vergangenheit von mehr als einem Jahrtausende liegt der Keim der Gesetzgebung, der wir bis jetzt, bis zur Einführung des Koder Napoleons gehorchen. Und selbst dieser, einmal wirklich eingeführt, läßt allem Anscheine nach noch einige Baierische Civil- und Criminalgesetze; die Geschichte der vaterländischen Legislatur aber im vollen Umfange stehen. Wie könnte sich nun der Baierische Rechtsgelehrte in dem Felde dieser Geschichte helle Begriffe verschaffen? — wie könnte er den Geist der Baierischen Gesetze auffassen, wenn er nicht von ihrem Sein bis zu ihrem Werden, nicht von den Früchten bis zu dem Keime, der sie erzeugte, zurückgehen wollte? — Er wird sich auch für dieses Hinaufsteigen bis zur Urquelle reichlich belohnt finden; die Vollkommenheit des ältesten Bajuvarischen Gesetzbuches im Zusammenhalte mit dem weit zurückstehenden Zeitalter wird ihm, in mehr dann einer Hinsicht, einen höhern Grad der Hochachtung gegen dasselbe einflößen. Eine Hochachtung, welche selbst durch die Menge der Strafgesetze,

auf welche man in diesem Dokumente stoßt, nicht herabgestimmt werden mag; weil ja das Criminalrecht immer das erste war, welches anstatt der Despotie die Herrschaft übernahm, und weil das Civilrecht nur nach und nach, und in dem Maße, in welchem die Kultur eines Volkes vorrückte, sich ausschied. — Meine Arbeit also, welche das Ansehen dieses Gesetzbuches begründet, dürfte dem Baierischen Rechtsgelehrten, wenigstens in soferne er die Geschichte des Rechtes berücksichtiget, und berücksichtigen muß, nicht unnütz sein, wie wir bisher gesehen haben; vorzüglich aber dem Kirchen- und Profangeschichtforscher frommen, wie wir gleich hernach in der Abhandlung selbst sehen werden.

Eben in Hinsicht auf das vielseitige Interesse gebe ich dieser Abhandlung einen doppelten Titel, einen für die Abnehmer des ganzen Bandes, denen die Baierische Kirchengeschichte am Herzen liegt, und einen zweiten für diejenigen, welche in Hinsicht auf ihre Studien nur an dieser Schrift ein Interesse finden, und sie also gesondert zu haben wünschen. — Die übrigen Abhandlungen dieses zweiten Bandes werden nach und nach folgen, und alle Eine Richtung haben; nämlich, in die dunkle Periode der Agilolfinger Licht zu rufen. Ob ich den erhabenen Zweck, nach dem ich ringe, wirklich erreiche, wird das denkende und unbefangene Publikum entscheiden, dem ich hiemit meine Arbeit in die Hände gebe.

Inhalts-Anzeige.

Prüfung des geschichtlichen Werthes des ältesten Gesetzbuches Bajuvariens.

I. Abschnitt.

Meine Ansichten von dem geschichtlichen Werthe des ältesten Gesetzbuches Bajuvariens.

§. 1. Werth alter Gesetzbücher im geschichtlichen Gebiete überhaupt. Seite 1

§. 2. Werth des ältesten Bajuvarischen Gesetzbuches im Felde der Geschichte insbesondere. 3

§. 3. Schriftsteller über dieses Gesetzbuch. 7

§. 4. Gründe zu einer neuen Prüfung des vorstehenden Werkes. 10

§. 5. Das Gesetzbuch, überschrieben Leges Bajuvariorum, gehört Bajuvarien wirklich an. 13

§. 6. Alter dieses Gesetzbuches. 16

§. 7. Aechtheit dieses Gesetzbuches aus innern kritischen Merkmalen. 29

§. 8. Aechtheit des Bajuvarischen Gesetzbuches aus äussern kritischen Merkmalen. 32

§. 9. Wirklicher Gebrauch dieses Gesetzbuches in den Gerichtshöfen Bajuvariens. 37

II. Abschnitt.

Ansichten der Gegner von Bajuvariens ältestem Gesetzbuche.

§. 10. Ansichten des Pagius. Seite 40
§. 11. Ansichten Mederers. 45
§. 12. Ansichten Feßmaiers. 70
§. 13. Klockers Ansichten. 77

I. Abschnitt.

Meine Ansichten von dem geschichtlichen Werthe des ältesten Gesetzbuches Bajuvariens.

§. 1.

Werth alter Gesetzbücher im geschichtlichen Gebiete überhaupt.

Man würde einen großen Fehlgriff thun, wenn man von dem Grundsatze ausgehen wollte, daß die Untersuchung der alten Gesetze nur dem Rechtsgelehrten fromme; schon viele denkende Männer haben den Werth davon im historischen Gebiete anerkannt, und bestimmt ausgesprochen. Wir wollen z. B. über die Formeln von Markulf den gelehrten Bignonius hören *). „Nichts zu melden, sagt er, daß Markulf in einem Jahrhunderte lebte, von dem uns nur wenige Dokumente übrigen, so giebt er uns über den Ursprung sehr vieler Dinge Aufschluß, welche sich bis auf uns erhielten; desgleichen über die Verrichtungen der Obrigkeiten, und derjenigen, welche höhere Würden bekleideten, über die dazumal herrschende Art, Recht zu sprechen. End-

*) Ap. Baluz. Capit. T. II. Coll. 8.

Endlich hält er uns das Recht selbst, dessen sich unsere Vorfahrer bedienten, deutlich vor Augen; indem man ja keine sichere Spuren über das, was Rechtens war, verlangen kann, als was wir nach den damals gewöhnlichen Formeln Markulfs gang und gebe finden." Gleiche Ansichten stellten andere Gelehrte von den Kapitularien der Fränkischen Könige auf, sie empfahlen uns dieselben als eine reichhaltige Quelle für die Geschichte von der Befestigung der christlichen Religion, von der Kirchenzucht, von den Sittenvorschriften für Priester, Mönche und Laien, von Ein- oder Mißklang des Staates und der Kirche, von der Wechselwirkung, in der beide zueinander standen, und von hundert andern, den Geschichtschreiber und Geschichtleser ansprechenden Gegenständen.

Ich weiß es, daß man nicht immer so helle Begriffe hatte, daß man Männern, welche alte Gesetze der Presse übergaben, und beleuchteten, nicht immer die verdiente Gerechtigkeit widerfahren ließ; daß man einigen derselben bei ihrer rühmlichen Unternehmung sogar den Vorwurf machte, als wenn sie die Barbarei voriger Jahrhunderte zurückführten. Diese Beschuldigung mußte sich Basilius Herold gefallen lassen, als er im Jahre 1557 die alten Gesetze aus einer Fuldischen Handschrift abdrucken ließ; desgleichen Friedrich Lindenbrog, als er dieselben im Jahre 1613 aus einem vollständigen zu Hamburg aufbewahrten Kodex der Publizität übergab. Allein, bald kam man von dieser Barbarei der Denkart, welche man auf die ebengenannten einsichtsvollen Männer übertragen wollte, zurück; und man sah mit Freuden, wie Schilter, Baluz, Leibnitz, Muratori und

die

die Gelehrten aller Nationen in die Wette eiferten, die alten Gesetze hervorzusuchen und zu beleuchten; man nahm die Geschenke mit warmem Danke an, welche sie auf diesem Wege der gelehrten Welt machten. Man wünschte deswegen nicht nur den Rechtsgelehrten Glück, denen hiedurch der Ursprung, und der Geist mancher Gesetze näher gerückt wurde; sondern man war auch überzeugt, daß diese Arbeiten dem Geschichtschreiber eine reichströmende Quelle eröffnet hatten, die Sitten, Gewohnheiten, die Regierungsverfassung, und überhaupt die Thaten der Vorwelt näher kennen zu lernen.

§. 2.

Werth des ältesten Bajuvarischen Gesetzbuches im Felde der Geschichte insbesondere.

Unser ältestes Gesetzbuch ist in verschiedenen alten, theils in- theils ausländischen Handschriften auf uns gekommen. Jenen sind der Kodex der hohen Schule zu Landshut, dann die Kodizes der Klöster Tegernsee, Benediktbeuern, Oberalteich, Aldersbach, endlich der Kodex des Herrn von Lippert; diesen aber die Handschriften von Wien, von Helmstädt und andere beizuzählen. — Unser ältestes Gesetzbuch zerfällt in Titel, diese wieder in Kapitel. — Die Titel sind überschrieben *): I. Satzungen, welche den Klerus oder die Kirchenzucht betreffen. II. Von dem Herzoge, und den Händeln, die ihn angehen. III. Von den Geschlechtern und ihrer

*) Leges Bajuvariorum, oder ältestes Gesetzbuch der Bajuvarier, von Mederer übersetzt, Ingolstadt 1793. S. 10 flg.

Gutmachung. IV. Von freien Menschen, wie sie vergütet werden. V. Von Freigelassenen, wie sie vergütet werden. VI. Von den Knechten, und ihrer Vergütung. VII. Von dem Verbote unerlaubter Ehen. VIII. Von den Weibern und den Händeln, die sich oft mit ihnen zutragen. IX. Vom Diebstahle. X. Vom Brande der Häuser. XI. Von der Gewaltthätigkeit. XII. Von den verrückten Markungen. XIII. Von Pfändern. XIV. Von beschädigten Thieren. XV. Von Sachen, die man in Verwahr gegeben hat. XVI. Von Verkäufen. XVII. Von Zeugen. XVIII. Von Kämpfern. XIX. Von den Todten und allem, was dahin einschlägt. XX. Von Hunden und ihrer Gutmachung. XXI. Von Habichten und Vögeln. XXII. Von Obstgärten, Wäldern und Bienen. XXIII. Von Schweinen.

Wenn man nun diese Titel, und noch vielmehr, wenn man ihren Inhalt mit forschendem Blicke durchgeht, und in der Geschichte unsers Vaterlandes kein Fremdling ist, wird man sich gar bald die Uiberzeugung bewirken, **daß die Agilolfingische Periode mit dem Bajuvarischen Gesetzbuche steht und fällt, daß diesem Dokumente die Aechtheit absprechen eben so viel heißt, als die Geschichte dieses Fürstenstammes und des damaligen Zustandes Bojoariens in die Reihe der Sagen zurückwerfen.** — Nur der erste Titel ist ausschließend den kirchlichen Angelegenheiten geweiht, alle übrigen berücksichtigen die bürgerliche und politische Lage unsers Vaterlandes, und gewähren uns Aufschlüsse über die Verbindungen der Bojoarier mit den Franken, über die Vorzüge des regierenden Hauses,

über

über jene Geschlechter, die nach demselben den ersten Rang einnahmen, über die Sitten und Gewohnheiten des Volkes, über ihre Bezeichnungen bei verschiedenen Vorfällen ꝛc. Aber auch selbst das kirchliche Fach erhält durch jenen einzigen Titel ungemein viel Licht. Dem Klerus wird in dem VIII. IX. X. Kap. schon ein solcher Vorzug zuerkannt, daß die für ihn zu leistende Vergütung jene eines Laien um die Hälfte übertrifft, und mit den Graden der Hierarchie immer steigt; im XIII. Kap. werden ihm auch die Dienstlieferungen an Getreide, Wein und Flachs angewiesen. Gleich das erste Kapitel enthält eine bestimmte Vorschrift, wie die frommen Geschenke von den Laien auf die Kirchen übergehen müssen, wenn sie Rechtskraft erlangen sollen; so wie die unmittelbar nachfolgenden fünf Kapitel darauf ausgehen, ebendieselben gegen diebische Hände zu sichern. Das siebente Kapitel setzt die Unverletzlichkeit des Kirchenasyls fest. Das vierzehnte befiehlt am Sonntage die gesetzliche Ruhe mit außerordentlicher Strenge, so daß dem freien Manne alle knechtliche Arbeit, wenn er, ein- oder das anderemal ermahnt, davon nicht absteht, unter Einziehung des Drittheils der Güter, ja selbst unter Verlust der Freiheit; dem Knechte aber unter Abhauung der rechten Hand, verboten wird. So werden auch dem Räuber einer Nonne, dem Theilnehmer an verbotenen und gegen die festgesetzten Hindernisse laufenden Ehen, dem Ausgräber eines Leichnams, schwere Strafen diktirt. Dieses Wenige aus der Mitte unsers Gesetzbuches ausgehoben, wird genügen, uns von dessen Reichhaltigkeit und Gewicht in unserm Gebiete zu überzeugen.

Indeß will ich dadurch keineswegs behaupten, als wenn uns aus der Agilolfingischen Periode, außer dem in Frage stehenden Gesetzbuche, keine andern Dokumente übrigten; noch will ich mit einem Neuern die Stiftungen der Bisthümer, Klöster, und die Akten der Synoden aus diesem Zeitalter überhaupt als verdächtige Waare zurückweisen, oder sie unbedingt den eiteln Fabeln beizählen. Nur nenne ich das vorliegende Gesetzbuch die Hauptbasis, auf welche sich das Gebäude der genannten Periode stützet — eine reichströmende Quelle, aus der wir vorzugsweise die Geschichte dieses grauen Zeitalters holen müssen.

So sah es schon lange vor mir der um die ältere Geschichte so sehr verdiente Mederer an, welcher dieses Dokument nicht nur erläuterte, sondern auch die Geschichte der Agilolfingischen Periode auf dasselbe baute. „Die alten Leges Bajuvariorum, (schreibt er *), sind eigentlich das **Urkundenbuch zur Agilolfingischen Geschichte**, die ich in den ersten vier Stücken meiner Beiträge zur Geschichte von Baiern abgehandelt habe" 2c. Später **) wiederholt er, daß die Grundverfassung des ältesten, nämlich des Agilolfingischen Bojoariens nur aus dem ältesten Gesetzbuche eben der Bojoarier geholt werden könne, und setzt bei, daß er aus dieser Ursache den Entschluß gefaßt habe, die alten Leges Bajuvariorum dem Drucke zu übergeben.

§. 3.

*) Mederers Beiträge zur Geschichte von Baiern, St. V. oder ältestes Gesetzbuch der Bajuvarier, Ingolst. 1793. Einl. S. I.
**) Ebend. S. XIX.

§. 3.

Schriftsteller über dieses Gesetzbuch.

Es ist leicht denkbar, daß kein Baierischer Geschichtschreiber ein so wichtiges Dokument ganz vorbeiließ, daß uns einige davon Nachrichten, andere auch Bruchstücke lieferten. Zu den ersten zähle ich Aventin, welcher unsers vaterländischen Gesetzbuches in seinen Annalen Erwähnung thut *), dasselbe aber fälschlich durch Herzog, oder wie er ihn nennt, Königlein Theodo II. abfassen, durch Theodorich, König der Franken, bestättigen, und endlich durch Hildebert und Lotharius vom Heidenthume reinigen läßt. Von der Klasse der letztern ist Resch **), welcher uns den ersten Titel der Bajuvarischen Gesetze überschrieben: „Satzungen, welche den Klerus oder die Kirchenrechte betreffen": mit den ihm angehörigen vierzehn Kapiteln ganz giebt; von den andern Titeln aber nur einige aushebt, als den III. VI. VII. und XIV., und von jedem derselben nur jene Kapitel mit Noten beleuchtet, welche einen religiösen Berührungspunkt haben, als z. B. das Kapitel von den blutschänderischen Ehen, jenes von der zweiten Hochzeit ꝛc. Doch wir wollen hier alle ältern Geschichtschreiber vorbeilassen, und nur der neuesten Geschichtforscher Erwähnung thun, welche ihren Vorrath von Kenntnissen dazu benützten, um davon auch ein neues Licht auf dieses kostbare Dokument des Alterthums herüberzuleiten.

Diese

*) Aventini Annal. Boic. L. III. p. 226.

**) Reschii Annal. Sab. T. I. p. 502—514.

Diese Männer sind Klocker und Mederer. Der erstere durchsah mit einem durchdringenden Scharfblick diese Altbaierischen Gesetze, hielt sie mit andern alten Dokumenten zusammen, und gab uns so die kirchlichen Alterthümer, ausgehoben aus den Gesetzen der Bajuvarier *). Die Schrift zerfällt in fünf Kapitel: das erste handelt von den alten Namen der Bajuvarischen Bischöfe; das zweite von dem kirchlichen Sitze (de Sede ecclesiastica); das dritte von der Art, Bischöfe zu wählen, und von der sonderbaren Art der Vorwelt, dieselben, wenn sie gemordet wurden, zu vergüten; das vierte vom alten kirchlichen Zustande Bojoariens; das fünfte von den gewissen und ordentlichen Sitzen der Bischöfe Bojoariens im sechsten und siebenten Jahrhunderte. Ob überall dasjenige ganz im Bajuvarischen Gesetze lag, was er darin gefunden haben wollte, davon später.

Wie Klocker im Jahre 1793 aus diesem vaterländischen Dokumente einige Resultate aushob, so gab uns Mederer **) dieselben in eben diesem Jahre ganz und gesondert von andern alten Gesetzen, in einem eigenen Bändchen unter der Aufschrift: „Das älteste Gesetzbuch der Bajuvarier"; wobei er die in der Bibliothek der hohen Schule von Landshut aufbewahrte Handschrift, weil sie nach den von ihm angegebenen Merkmalen die Aelte-

*) Klockeri Antiquitates ecclesiasticæ ex legibus Bajuvariorum selectæ etc. Ratisb. 1793.

**) Mederers Beitr. zur Gesch. von Baiern, St. V. Ingolst. 1793.

Aelteste ist, zum Grund legte, mit derselben aber fünf andere inländische Kodizen zusammenhielt, und davon die merkwürdigsten Varianten beifügte. Er ließ dieses uralte Denkmal eines deutschen Volkes auch im deutschen Gewande auftreten, und stellte dem lateinischen Urtext eine deutsche Uibersetzung zur Seite, welche selbst für die des Lateins Kundigen nicht ganz überflüßig sein dürfte, indem das unrömische Latein noch überdieß einerseits keine Unterscheidungszeichen hat, andererseits von orthographisch- und grammatikalischen Fehlern strotzet, und also den Leser in mehr dann einer Hinsicht hindert, den Sinn des Gesetzes, der schon durch das Alterthum des Stoffes verschlossen ist, aufzufinden. Er hat ferner die Varianten, die zweifelhaftigen Stellen, die Gesetze, welche die Geschichte erläutern, und die veralteten Nationalwörter mit Noten begleitet, und dadurch den Lesern, welche kein Glossarium bei Handen haben, oder welche wenigstens der Mühe des Nachschlagens überhoben werden wollen, einen großen Dienst erwiesen. Endlich hat er in der Einleitung zu dieser Schrift einige kritische Bemerkungen über das Alter und den Ursprung der Bojoarischen Gesetze überhaupt, und über den Koder der hiesigen hohen Schule insbesondere voran-; andere aber über das bekannte Dekret von Tassilo am Ende nachgeschickt. Die gelehrte Welt wird ihm für dieses schätzbare Werk immer allen Dank wissen, wenn gleich nicht jeder alle seine Ansichten unterschreiben wird, wie wir im zweiten Abschnitte dieser Abhandlung sehen werden.

§. 4.

§. 4.

Gründe zu einer neuen Prüfung des vorſtehenden Werkes.

Bei dieſen aufgezählten Vorarbeiten, welche alle Eine Tendenz hatten, nämlich über das Altbajuvariſche Geſetz Licht zu verbreiten, und welche wirklich viele dunkle Regionen aufhellten, dürfte es beinahe überflüßig ſcheinen, dieſes Dokument nochmal einer Prüfung zu unterwerfen. Allein, dieſes Geſetzbuch iſt einmal die Grundlage zur Profan- und Kirchengeſchichte der ganzen Agilolfingiſchen Periode, wie ſchon erinnert wurde; wie kann man ein Gebäude aufführen, ſo lange die Baſis ſchwankend iſt? — Und iſt ſie dieß nicht, wenn man die aus den bisherigen Vorarbeiten über dieſen Gegenſtand reſultirenden Anſichten zuſammenhält? —

Alle Baieriſchen Geſchichtſchreiber herab bis in das neunzehnte Jahrhundert, und Mannert *) erſt im Jahre 1807 haben dieſes Dokument als ächt angeſehen, wenn gleich die Gründe, welche jene Behauptung unterſtützten, kaum berührt wurden. Allein, der Königl. Kreisrath Feßmaier ſtreicht dieſes Dokument ohne weitere Umſtände aus der Reihe der ächten Urkunden aus **). Er rügt, daß der älteſte Kodex der Legum Bajuvaricarum höchſtens bis ans Regierungsende Karl des Großen hinaufreicht — daß der Titel noch jünger iſt — daß der Inhalt, nach dem Geſtändniſſe der Kenner, mit ganzen Kapi-

*) Mannert in der älteſten Geſchichte Bojoariens, Nürnberg und Sulzbach 1807. S. 135 flg.

**) Feßmaier in der Geſchichte von Baiern, Landshut 1804.

Kapiteln interpolirt wurde ꝛc., und schließt dann: „Wer wird auf so ein Dokument die unfehlbare Geschichte gründen wollen“? — Soll sich der Mann, der nicht Geisteskraft oder nicht Zeit genug hat, den Weg selbst zu suchen, an die unabsehbare Reihe der Geschichtschreiber Baierns anhalten, die jenes Gesetzbuch als ächt anerkennen, oder sich Feßmaier, der es geradezu verwirft, zum Wegweiser nehmen? Oder soll er endlich den von **Mederer** gewählten Weg, welcher zwischen beiden in der Mitte zu stehen scheint, betreten?

Allein, die ersten Worte dieses Forschers lauten *): „Die alten Leges Bajuvariorum sind eigentlich das Urkundenbuch zur Agilolfingischen Geschichte, die ich in den ersten vier Stücken meiner Beiträge zur Geschichte von Baiern abgehandelt habe.“ Und bald darnach **) führt er mehrere Gründe an, welche geradezu geeignet zu sein scheinen, diesem Urkundenbuch allen Glauben abzusprechen, oder wenigstens das Ansehen desselben sehr zu schwächen; wie dann Feßmaier unter Hinblick auf **Mederer** dieses Dokument als Basis einer Geschichte zurückweiset ***). Ja, **Mederer** scheint, wenn ich die Stelle recht aufgefaßt habe, sogar bezweifeln zu wollen, ob dieses Gesetzbuch Bojoarien wirklich angehöre. Ich kann nicht umhin, sagt er ****), eine Anmerkung beizusetzen, die mir mein gelehrter Freund, Herr P. Leonhard **Buchberger**, Benediktiner in Tegernsee, mitgetheilt hat: „Zu Tegernsee, schreibt er mir unterm 5ten

Mai

*) Mederers Beitr. zur Gesch. von Baiern, St. V. Einleit. S. I.
) Ebend. S. V. XV. XVI. *) Geschichte v. Baiern, S. 68
****) Ebend. in der Einleit. S. V.

Mai 1789, habe ich vor zehn Jahren einen zweiten Codicem legum Bojoariæ gesehen, wo zwar der Prologus enthalten ist, jedoch ohne von den Bojoariis eine Meldung zu thun. Theodericus — heißt es, jussit conscribere legem Francorum et Alamannorum et uni cuique genti etc. Erst eine viel neuere Hand hat über Alamannorum hingeschrieben: *Et Bojoariorum.* Sollte man nicht vermuthen dürfen, daß der älteste Abschreiber des Prologus auf eine ähnliche Art das Wort Bajuvariorum dazugeflickt, oder daß der Verfasser selbst, der allem Ansehen nach erst im achten Jahrhunderte lebte, aus Unwissenheit der ältern Geschichten, von denen er über hundert Jahre entfernt war, den Namen der Bojoarier in dieses Stück des Prologus eingeschoben habe? Es ist zwar dieses bloß eine Vermuthung, die aber eben darum nicht ohne Grund ist, weil einmal ein König Theodorich der Urheber der Bajuvarischen Gesetze nicht sein konnte" rc.

Ich habe diese Stelle, auf die ich in der Folge öfters zurückweisen werde, ganz gegeben, und das Urtheil dem Leser überlassen wollen, ob nicht diese Worte das oftgenannte Gesetzbuch Bojoarien absprechen, oder wenigstens einen großen Zweifel aufregen, ob es unserm Vaterlande jemals angehörte. Da also Feßmaier beim Einklang der Vorwelt in die Aechtheit dieses Gesetzbuches, das Ansehen desselben offenbar bekämpft; Mederer aber es mit seinen Bemerkungen schwächt, ja wohl gar im fünften Stücke seiner Beiträge aus der Zahl der vaterländischen Dokumente auszuschließen scheint, während er in den ersten vier Stücken seine Geschichte darauf baut, da andere Baierische Geschichtschreiber die

Aecht-

Aechtheit dieses Urkundenbuches zwar voraussetzten, aber nicht bewiesen; dürfte wohl eine weitere Untersuchung noch überflüßig heißen?

§. 5.

Das Gesetzbuch, überschrieben Leges Bajuvariorum, gehört Bajuvarien wirklich an.

Dieser Umstand, daß in einem Kodex zu Tegernsee der Titel: Et Bojoariorum, von einer neuern Hand hinzugeschrieben worden war, und daß Mederer daraus die Vermuthung ableitet, er möchte in allen alten Kodizen erst hinzugeflickt worden seyn; so wie einige Stellen, welche eben Mederer *) nicht Bojoarien allein, sondern allen unter der Herrschaft der Franken stehenden Völkern angepaßt findet, veranlassen mich, vor allem darzuthun, daß dieses Gesetzbuch unsern Voraltern angehörte. Ich will hier auf den Titel, welcher sich in allen andern alten Handschriften, die ebengenannte von Tegernsee abgerechnet, findet, und welcher nebst den Gesetzen der Franken und Allemannier auch jenes der Bojoarier nennt, nicht viel bauen, weil er offenbar eines neuern Ursprungs ist, und manches gegen sich hat. Aber Georgisch **), und andere Herausgeber dieses kostbaren Alterthumes haben uns wirklich drei Gesetzbücher geliefert, das Fränkische, das Allemannische, und das Bajuvarische; wenn nun die ersten zwei den Nationen, deren Namen sie an der Stirne führen, angehören, wer wird sich das letzte aneignen, als

*) Ebend. S. 39. Note b.

**) In corpore juris germanici antiqui, Halæ, Magdeburg. 1738.

als unser Vaterland Bajuvaria, besonders da es sich, wenn man dasselbe aufschlägt, beinahe auf jedem Blatte als Bajuvarisches Eigenthum ankündiget?

Nur einiges zum Belege dieser Behauptung. Im dritten Titel, von den Geschlechtern, heißt es *): „Der Herzog aber, der dem Volke vorstehet, der allzeit aus dem Geschlechte der Agilolfinger war, und es auch sein muß, weil es ihnen die Könige, unsere Vorfahrer, so zugestanden haben — — soll größere Ehre genießen, als seine übrigen Verwandten" ꝛc. In dem Lande also, für welches dieses Gesetzbuch geschaffen war, regierten die Agilolfinger, und zwar mit Bewilligung und durch Einsetzung der Fränkischen Könige. Nun sagen uns aber alle Geschichtschreiber, besonders jene der Franken, daß die Agilolfinger in Bojoarien regierten, und daß diese Familie ihre Erhebung zu dieser Würde den Merovingischen Königen zu verdanken hatte; also muß auch das Gesetzbuch, welches die Agilolfinger als die Regenten unsers Vaterlandes, und die Fränkischen Könige als ihre Beförderer preiset, Bojoariens Eigenthum sein. — Im nämlichen Titel, von den Geschlechtern **), werden fünf alte Familien des Landes, das sich jenes Gesetzbuch aneignet, genannt, nämlich Huosi, Drozza, Fagana, Hahiligga, Anniona. Daß diese Baierische Geschlechter sind, zeigt theils der Umstand, daß ihnen nach den Agilolfingern der erste Rang angewiesen wird, theils daß ihre Güter in Bojoarien lagen. Wir kennen davon noch, wenn

*) Mederers ältestes Gesetzbuch von Bajuvarien, oder Beitr. zur Gesch. von Baiern, St. V. S. 99. **) Ebend. S. 99.

wenn wir auf die Zeiten Tassilo II. und auf jene der Karolinger hinblicken, zwei Geschlechter, nämlich Fagana und Huosi. Meichelbeck *) hat uns mehrere Instrumente aufbewahret, vermöge welchen die Güter der zuletztgenannten Familie in Bojoarien lagen, und auf die Frauenkirche zu Freising übergiengen. Auch das Geschlecht der Huosier oder Hosier blühte noch unter den Karolingern, und besaß in Baiern seine Stammgüter an der Amber und an der Glon **), wie uns wieder einige Instrumente bei Meichelbeck belehren. Die Lage der Güter der genannten Familien, der ihnen nach den Agilolfingern gebührende Rang, die ihnen in dem Gesetzbuche zuerkannte doppelte Vergütung sind eben so viele Merkmale, das Land kennbar zu machen, in welchem und für welches jenes Dokument sein Dasein erhielt.

Wozu stießen wir ferner in diesem Gesetzbuch überall auf das Wort Bojoarier, wenn es nicht für Bojoarier verfaßt worden wäre? Tit. II. Kap. 3. heißt es: Wenn Einer gegen seinen Herzog eine Aufruhr erwecket, welches die Bajuvarier Karmulum nennen, so soll der eigentliche Urheber davon dem Herzoge 600 Schillinge bezahlen. Tit. VIII. Kap. 3. wird verordnet: Wenn Einer aus geiler Begierde an eine freie Person — Hand anlegt, welches die Bojoarier Horgriff nennen, so soll ers mit sechs Schill. büßen. Kap. 4. Wenn er ihr die Kleider über die Knie aufhebt, welches sie Hemidzorun nennen, soll ers mit zwölf Schill. büßen. — — Doch, wann

*) Hist. Fris. T. I. P. I. p. 49. ferner P. II. p. 29.
**) Mederer ebend. S. 101.

wann könnte ich enden, wenn ich alle hieher gehörigen Stellen anführen wollte? — Nicht Franken also, nicht Allemannier, nicht eine andere Nation, bloß Bojoarier werden genannt, und das Gesetzbuch soll Bojoarien nicht angehören? —

So werden auch beinahe überall in den nachgewiesenen Kapiteln, und noch in einer Menge anderer die Gewohnheiten der Bojoarier zur Sprache gebracht, zur Ausrottung der Aergerlichen unter denselben Maßregeln vorgeschrieben, und selbst auch Strafen diktirt. Welchen Zweck dürften Gewohnheiten unserer Voraltern, Mißgriffe derselben, und einige den letztern steurende Strafen in einem nicht Bojoarischen Gesetzbuche haben? — Endlich habe ich in der kritischen Bearbeitung der Kirchenräthe von Aschheim und Dingolfing gezeigt *), daß beide auf dieses Gesetzbuch hinweisen. Wie konnten aber Baierische Kirchenräthe für Bojer ein anderes, als das Baierische Gesetzbuch zur Regel gegen Vergehungen, und selbst auch zur Vorschrift bei Strafen aufstellen? —

§. 6.

Alter dieses Gesetzbuches.

Uiber das Alter dieser Gesetze sind die Meinungen sehr getheilt. Klocker rückt ihren Ursprung auf das sechste Jahr=

*) S. meine Schrift: Die drei großen Synoden der Agilolfingischen Periode, I. Abh. §. 8. II. Abh. §. 5 im Bande der historisch. Abhandlungen der Königl. Baier. Akademie der Wissenschaften vom Jahre 1807.

Jahrhundert hinauf *). Desing, in der Reichsgeschichte, läßt sie ebenfalls in diesem Jahrhundert entstehen; im Jahr 623 aber wieder erneuern **). Eine gleich frühe Geburt kennt ihnen auch **Lipowski**, und schon unter Garibald II. eine Verbesserung zu ***). Nach Mannert ****) wurden sie ums Jahr Christi 600 zusammengeschrieben. **Mederer** behauptet *****), daß die Bajuvarischen Gesetze der Agilolfingischen Periode gleichzeitig, und wirklich älter sind, als alle andere einheimische Dokumente.

Mir scheint, daß bei der Lösung der Frage über das Alter der Bajuvarischen Gesetze des Forschers Auge die Epoche der Entstehung der Gewohnheiten, welche ihnen zum Grunde liegen, von derjenigen, in welcher sie auf Befehl der Fränkischen Könige zusammengeschrieben wurden, und diese wieder von dem Alter des ihnen voranstehenden Titels, und endlich auch von dem Alter der Handschriften, in denen jene Gesetze bis zu uns kamen, genau sondern müsse, und dieß um so mehr, je öfter selbst Schriftsteller diese Zeitpunkte miteinander vermengten, und eben weil sie jenen Unterschied übersahen, zu ungleichen Resultaten geführt wurden, und geführt werden mußten.

Wenn

*) Antiquitates ecclesiasticæ ex legibus Bajuvariorum selectæ, in Introduct. p. 4.

**) In der Reichsgeschichte B. I. Anhang kronol. Tabelle.

***) Geschichte der Baiern im Verbande mit ihrem Staatsr. S. 40.

****) In der ältesten Geschichte Bojoariens, 1807. S. 135.

*****) Mederer ebend. St. V. Einleit. S. I.

Wenn wir dem Alter der Bajuvarischen Gesetze als geschichtlicher Quelle nachspüren, kömmt es nicht so sehr darauf an, wann dieselben zusammengeschrieben wurden; sondern vorzugsweise darauf, wann jene Gewohnheiten ihr Dasein erhielten, die so lange anstatt der Gesetze galten, und die erst viel später in eine Schrift zusammengetragen wurden, wenn anders Gewohnheiten die Grundlage der Bajuvarischen Gesetze ausmachen. Und wer dürfte dieß läugnen? — Wer immer in der ältesten Völkerkunde kein Fremdling, und die Gesetze in ihrer Urquelle aufzusuchen weiß, wird sich unschwer überzeugen, daß das, was oft geschah, bald die Meinung erzeugte, daß es so, und nicht anders geschehen mußte, und daß also Gewohnheiten die Basis der ältesten Gesetze und Gesetzbücher sind. Von Deutschland insbesondere bezeugen uns die alten Geschichtschreiber, als z. B. Tacitus (de moribus Germanorum), und auch die Neuern, unter Hinblick auf die Zeugnisse der Vorwelt, z. B. Irenikus *), Konring **) und andere, daß bei dessen kriegerischen und rauhen Bewohnern die alten Gewohnheiten, und die von ihren Vorfahrern verordneten Strafen die Stelle der Gesetze vertraten. Tacitus setzt noch bei, daß in diesem großen Völkerstamme die guten Sitten mehr, als anderswo die Gesetze, gegolten haben. Dürften wir den Beweis von unserm gemeinschaftlichen deutschen Vaterlande nicht auch auf Bojoarien übertragen; nämlich, daß die von den VoräItern ererbten Gewohnheiten hier, wie dort, unser ältestes unge-

*) In exegesi Hist. Germ. L. II. C. 21.

**) De imperii Germ. Reip. Aerom. de Judiciis.

ungeschriebenes Gesetzbuch bildeten, und die Grundlage von dem geschriebenen wurden? Doch unser Vaterland bedarf keiner entlehnter Beweise. — Schon der an der Stirne der Bajuvarischen Gesetze stehende Prolog sagt es bestimmt, daß eben die Bojoarischen, Fränkischen und Allemannischen Gesetze auf die Gewohnheiten dieser Völker gebaut wurden; denn es heißt, daß Theodorich dieselben für jedes der ihm unterworfenen Völker, nach dessen bisherigen Gewohnheiten, zusammenschreiben ließ *). Freilich hätte dieser neuere Titel für das ältere Dokument eben nicht viel Werth, wenn er von andern Belegen entblößt dastünde; allein, dieß ist auch der Fall nicht; wenn wir das Bajuvarische Gesetzbuch aufschlagen, so stoßen wir immer und überall auf vaterländische Gewohnheiten, welche durch das Zusammentragen und Zusammenschreiben keine neue Sanktion, nur eine bleibende Form erhielten. Frägt es sich nun um das Alter der Gewohnheiten der Bajuvarier, welche so lange die Stelle der Gesetze vertraten, wenn sie gleich lange nicht in einem Buche, sondern nur im Kopfe der Aeltesten und der Richter des Volkes geschrieben waren; so ist ihr Ursprung nicht nur mit der Agilolfingischen Periode, sondern beinahe mit dem Zusammentritte unserer Vorältern in einen Staatsverband gleichzeitig, weil es von selbst einleuchtend ist, daß Gewohnheiten mit Völkern entstehen, und sich mit denselben fortpflanzen. Mit Grunde rückt daher **Mederer** **) das Entstehen der Gewohnheiten unserer Vorältern, der Grundlage dieses Gesetzbuches, weit über die Agilolfinger, ja selbst über die

*) Mederer ebend. Einleit. S. III.

**) Ebend. S. II.

die Gothen bis zu den Römern hinauf. Nur getraut er sich nicht zu bestimmen, in wieferne es den Bojoariern unter den Römern, und später unter den Ostgothen gegönnt war, nach ihrer hergebrachten Sitte zu leben. Daran liegt uns aber auch nichts, weil wir das in Frage stehende Dokument nur als Urkundenbuch für die Agilolfingische Periode sichern wollen.

Viel weiter entgegen ist die Epoche herabzurücken, in welcher die Bajuvarischen Gesetze auf Befehl der Fränkischen Könige zusammengeschrieben wurden. Daß der Verfasser des an der Stirne dieses Gesetzbuches stehenden Prologs, welcher dasselbe von Theodorich, König der Franken, anfangen, von Gildebert und Klotar vollenden, von Dagobert endlich verbessern läßt *), einen Mißgriff that, lehrt uns die Fränkische Geschichte mehr als zu Genüge, auf die ich Kürze halber bloß hinweisen kann. Den Theodorich, Klodovigs Sohn, giengen die Bojoarier offenbar nichts an; Gildebert II. und Klotar II. hatten mit in- und auswärtigen Feinden alle Händevoll zu thun, und konnten sich also mit Bojoarien und dessen Legislatur nicht befassen. Dieses Land war sich damals selbst ohne Fränkische Einwirkung überlassen; überhaupt erlaubten die Verwirrungen im Frankenreich den Gedanken an eine Gesetzgebung nicht eher, als unter Dagobert I.

Doch der Prologusschreiber hätte nicht nöthig gehabt, sich in der Fränkischen Geschichte umzusehen; er hätte nur das vor ihm liegende Gesetzbuch aufschlagen dür-

*) Mederer ebend. Einleit. S. III.

dürfen, um sich seines Irrthums zu überzeugen; der dortstehende Ausdruck *): Daß der Herzog, welcher dem Volke vorsteht, allezeit aus dem Geschlechte der Agilolfinger war, und sein muß, weil es ihnen die Könige, unsere Vorfahrer, also zugestanden haben: setzt deutlich voraus, daß zu der Zeit, wo die Bajuvarischen Gesetze zusammengeschrieben wurden, schon mehrere Herzoge aus dem Geschlechte der Agilolfinger über Bojoarien geherrscht, und mehrere Fränkische Könige auf eben dieses Land und auf dessen Regierung einen Einfluß behauptet haben. Diese Mehrzahl sowohl der Baierischen Herzoge aus dem Geschlechte der Agilolfinger, als auch der Fränkischen Könige aus dem Stamme der Merovinger, trifft nur unter Dagobert I. ein: denn da damals bereits Garibald I., Tassilo I. und Garibald II. in Bojoarien geherrscht hatten; so konnte erst unter dem genannten Könige mit Wahrheit gesagt werden: „Der Herzog war allezeit aus dem Geschlechte der Agilolfinger". So hatte auch Dagobert I. aus dem Stamme der Merovinger schon mehrere Vorgänger; mithin paßt auch auf seine Regierung der im Gesetzbuche enthaltene Ausdruck: Weil es ihnen die Könige, unsere Vorfahrer, so gestattet haben.

Es geht daher, wie aus der Fränkischen Geschichte, also auch selbst aus dem Baierischen Gesetzbuche hervor, daß dessen Zusammenschreibung nicht früher statt haben konnte, als unter Dagobert I.; allein, ob sie unter diesem

*) Mederers ältestes Gesetzbuch Bajuvariens, Tit. III. K. I.

sem Könige oder später vor sich gieng, ist dadurch noch nicht erörtert. Um diese Aufgabe zu lösen, müssen andere Spuren aufgesucht werden; denn es ist von selbst einleuchtend, daß die Fränkische Geschichte und die aus dem Gesetzbuche ausgehobenen Merkmale: „Der Herzog war allezeit aus dem Geschlechte der Agilolfinger": und: „Weil es die Könige, unsere Vorfahrer, ihnen also zugestanden haben": nur eine Gränzlinie ziehen, die uns nicht erlaubt, die Entstehungsepoche weiter zurückzusetzen; nicht aber eine Scheidewand, die uns hindert, dieselbe recht weit herabzurücken. — Diese aufzufinden, bieten sich uns wieder mehrere Charakteristiken theils im Gesetzbuche selbst, theils ausser demselben dar.

Das Bajuvarische Gesetz weiset in dem Titel, überschrieben: von den Geschlechtern: fünf vornehmen Familien nach den Agilolfingern den Rang an. Wer sich in das dortmalige Zeitalter hineindenkt, wird es leicht begreifen, daß sich diese vornehmen Geschlechter durch Thaten im Kriege, oder durch viele Besitzungen in Bojoarien auszeichneten. Vom Letztern mag uns die Menge der von den Familien Fagana und Huosi zur Domkirche von Freising gemachten Schankungen überzeugen *). Nun waren von fünf, bei dem Zusammenschreiben des Gesetzbuches blühenden vornehmen Geschlechtern, zu Zeiten Karls des Großen schon drei ausgestorben, oder doch so weit herabgesunken, daß ihrer die Geschichte, welche damals ihre eigentliche Periode be-

*) Mederer ebend. S. 101 flg.

begann, und wegen Stiftung und Dotirung der Domstifter, Klöster ꝛc. überall reiche Beiträge und Nachrichten erhielt, nirgends mehr mit einer Silbe erwähnt; wenigstens haben Mederer und andere Forscher davon keine weitere Spur mehr entdecken können. Sollte der Umstand, daß drei Geschlechter, welche zur Zeit der Abfassung der Bajuvarischen Gesetze den Rang nach den Agilolfingern behaupteten, unter Karl dem Großen schon ausstarben, oder wenigstens in die Vergessenheit zurücksanken, uns nicht berechtigen, den Zeitpunkt der Zusammenschreibung des vorliegenden Gesetzbuches weit hinter den ebengenannten Fürsten hinaufzurücken?

Ein anders Merkmal giebt uns der im Jahre 754 zu Aschheim gehaltene Kirchenrath an die Hand; der dort gemachte fünfte Kanon, welcher den Bojoariern die Reichung des Zehends einschärft, weiset nicht nur auf ein früheres, für den Fall der Verweigerung desselben bestehendes Strafgesetz zurück; sondern spricht überhaupt von dem Zehend, als einer in Bojoarien zu Gunsten des Klerus längst bekannten und allgemein eingeführten Abgabe *). — Diese in spätern Zeiten für die Bekenner des Christenthums so lästige Auflage kennt das Baierische Gesetzbuch noch nicht, nur der Kolonus, der ohnehin ein Gut der Kirche zu bauen hatte, lieferte an dieselbe den zehnten Theil; nicht aber der freie Besitzer. — Der große Zeitraum zwischen dem Punkte, wo der Zehend eine unbekannte Erscheinung, und jenem, wo er schon im vollen Gange war, ist offenbar ein Grund mehr,

*) Abhandl. der Baier. Akadem. der Wissensch. B. I. S. 50.

mehr, dem davon schweigenden Gesetzbuche ein hohes, und weit hinter dem Kirchenrathe von Aschheim zurückstehendes Alter zuzuerkennen.

Noch ein zweites, bei weitem wichtigeres Kennzeichen zur nähern Bestimmung der Epoche bietet uns derselbe Kirchenrath dar. Der vierte Kanon desselben sagt dem jungen Herzog Tassilo *): „Aus Achtung gegen die Väter sollt ihr euch in den Kirchengesetzen umsehen. Vorzugsweise müßt ihr euch an die Satzungen erinnern, welche die ganze Welt, Orient und Occident aufbewahret, und an dasjenige, was das von euren Vorfahrern zurückgelassene Gesetz mit sich bringt". — Die Mehrzahl der Vorfahrer des jungen Tassilo, welche diesem Prinzen das Gesetz überliefert haben, erlaubt uns nicht, die Epoche unter dessen unmittelbare Vorfahrer, Odilo oder Hugibert, anzusetzen; sondern weiset uns weiter zurück. Unser Dokument wurde also, unter Hinblick auf den Kirchenrath von Aschheim, nicht unter den letzten Agilolfingern zusammengeschrieben, so wie unter Hinblick auf das Gesetzbuch selbst, nicht unter den ersten. Doch dadurch sind wir unserm Zwecke näher, aber noch nicht am Ziele. Zwischen den ersten und letzten Agilolfingern stehen noch mehrere Regenten Bojoariens da; welcher derselben darf sich die Mitwirkung zu unserm ersten Gesetzbuche aneignen? — Wir müssen uns, um uns dieser Aufgabe zu entledigen, noch einmal in dem oftgenannten Dokumente umsehen.

Mir scheint, daß an dessen Abfassung zu einer Zeit Hand angelegt werden mußte, wo nur Ein Fürst aus den

*) Ebend. S. 49.

den Agilolfingern Bojoarien beherrschte, und dasselbe noch nie mehrern Regenten gehorcht hatte; weil überall, wo vom Herzoge die Rede ist, sowohl die auf dessen Person sich beziehenden Stellen, als auch die von ihm zur Sprache gebrachten Verhältnisse auf Einheit des Regenten deuten. Man durchlese, um sich diese Uiberzeugung zu bewirken, vorzüglich den ganzen zweiten Titel, überschrieben: Von dem Herzoge, und dessen Händeln: man halte mit demselben auch andere Stellen zusammen, wo des Regenten Bojoariens Erwähnung geschieht, und die angegebene Einheit wird dem aufmerksamen Blicke nicht entgehen. Wir müssen also die Niederschreibung der Bajuvarischen Gesetze nicht nur über die Epoche zurücksetzen, wo Theodo II. die Länder wirklich theilte; sondern auch über die Zeit, wo er mit diesem Gedanken umgieng, weil sich außerdem diesem Dokumente sicher Spuren der Mehrzahl von Bojoariens Beherrschern eingedruckt hätten.

Gerade zu dem nämlichen Resultat führt uns das tiefe Stillschweigen des Baierischen Gesetzbuches vom Pabste. Gleichwie Bonifaz den Einfluß des Römischen Hofes auf Bojoarien beförderte, da er in demselben als Vikar auftrat, Lehrer verketzerte, und im Jahre 739 die Bojoarische Bisthümer organisirte *), so mußte Emmeran dem Herzog Theodo I. schon beinahe um ein Jahrhundert früher wenigstens einige Kenntnisse vom Römischen Oberpriester beigebracht haben, da er bei jenem Fürsten drei Jahre verweilte, immer die Idee, zum

*) Epist. Gregorii III. ad Bonif. ap. Harzheim Concil. Germ. T. I. p. 41.

zum heiligen Peter nach Rom zu wandern, in seinem Busen nährte, dieselbe endlich wirklich realisirte, und in dem entscheidenden Moment zu Helfendorf, auf die Anklage des herzoglichen Prinzen Lamberts, sich auf das Urtheil des Nachfolgers Petri berief, und dadurch eben denselben auch in Baiern als Richter des christlichen Weltalls vorzüglich zwischen den Fürsten und der höhern Geistlichkeit ausrief *). Die bei dieser Gelegenheit am Hofe zu Regensburg verbreitete Kenntniß, Hochachtung und Einwirkung des Pabstes auf Bojoarien nahm bald in dem Maße zu, daß der Sohn Theodo's I., nämlich Theodo II. schon von Regensburg bis nach Rom pilgerte, und daß drei päbstliche Gesandten mit ihm oder nach ihm in Bojoarien kamen, um da die Irrlehrer auszuscheiden, den Klerus zu organisiren, und der Religion eine feste Form zu geben **). — Da dem Baierischen Gesetzbuch bloß der Bischof des Landes Summus Pontifex ist, da dasselbe den Oberpriester von Rom gar nicht kennt, da es im ganzen, eigentlich den geistlichen Angelegenheiten, und vorzüglich den hierarchischen Personen gewidmeten Titel nicht eine Silbe von ihm sagt ***); so heißt uns dieses Stillschweigen das Zusammenschreiben der Bajuvarischen Gesetze einem Zeitalter zuzueignen, wo Bojoarien Roms Einfluß noch nicht fühlte — selbst den Pabst noch nicht kannte, weil ihn auch das Gesetzbuch nicht kennt.

Nach

---

*) Meginfredi et Arnolfi vita et virtutes S. Emmerami, ap. Basnage, T. III. p. 87 seqq.

**) Capitulare Gregorii II. ap. Harzheim l. c. p. 35.

***) Bei Mederer ebend. v. S. 35—72.

Nach diesen, theils aus der Mitte des Gesetzbuches selbst, theils anders woher geholten Vordersätzen, lasse ich unser ältestes Bajuvarisches Gesetzbuch beiläufig gegen die Hälfte des siebenten Jahrhunderts unter Garibald II oder Theodo I. entstehen; nicht früher, weil sich die Fränkische Geschichte, und selbst unser Gesetzbuch laut dagegensträubt, indem letzteres aussagt, daß der Herzog allezeit aus den Agilolfingern war, vor Garibald II. aber nur zwei Agilolfinger Bojoarien beherrscht hatten; — nicht später, weil drei zur Zeit der Zusammenschreibung des Gesetzbuches blühende Bojoarische Geschlechter, die den Rang zunächst an den Agilolfingern hatten, schon unter Karl dem Großen ausgestorben, oder in die Vergessenheit versunken waren; weil das Bajuvarische Gesetz den im achten Jahrhundert in Bojoarien überall bekannten und allgemein eingeführten Zehend noch nicht kennt; weil dasselbe nach dem Kirchenrathe von Aschheim dem jungen Tassilo von seinen Vorfahrern zurückgelassen, und noch überdem zu einer Zeit verfaßt wurde, wo unser Vaterland noch niemals mehr als Einem Regenten, dem Pabst aber durchaus nicht gehorcht hatte, ja diesen nicht einmal kannte. Ein Zeitpunkt, welcher nur gegen die Mitte des siebenten Jahrhunderts unter Garibald II., oder auf die ersten Regierungsjahre Theodo I. eintraf, ehe nämlich Emmeran nach Regensburg, und mit diesem auch nähere Kenntniß vom Pabste dahin kam.

Noch ist uns eine doppelte Frage zu lösen übrig: wie alt nämlich der dem Gesetzbuch voranstehende Prolog, und dann die älteste Handschrift sei, in der das so

oftgenannte Dokument auf uns kam? Es fällt von selbst in die Augen, daß die Lösung dieser beiden Fragen auf den Werth des Dokumentes nicht viel Einfluß habe, weil ein jüngerer Titel, oder eine jüngere Handschrift das Original selbst nicht verjüngert. Indeß weil man das Alter des Prologs, und selbst der Abschrift mit jenem der Urschrift so oft vermengt hat, weil überdem eine jüngere Handschrift in der Regel eher den Verdacht der Verfälschung zuläßt; so darf hier diese doppelte Frage nicht unbeantwortet bleiben. Daß der Prolog dem geschriebenen Gesetzbuche nicht gleichzeitig ist, liegt aus dessen Inhalte offen dar; denn der Verfasser macht zu seiner Behauptung, daß Dagobert I. die alten Gesetze verbesserte, den Zusatz: „Daß diese Gesetze noch bis auf seine Zeit fortdauern". Dieser Ausdruck zeigt deutlich an, daß er erst lange nach Dagobert I. und allem Anscheine nach in der Mitte des achten Jahrhunderts lebte, wie ich in diesem Punkte Mederer beipflichte.

Auch darin stimme ich mit ihm ein *), daß sich die Handschrift unsers Gesetzbuches in der Bibliothek der hohen Schule, die Aelteste von allen, von dem Ende des achten Jahrhunderts, oder wenigstens von der zweiten Hälfte desselben herschreibe; nur in Hinsicht auf dessen Satz: „daß es gewiß ist, daß der ebengenannte Kodex nicht vor dem Jahre 772 zusammengeschrieben wurde, weil die drei Kapitel, von der Gewaltthätigkeit, von dem in diesem Jahre entstandenen Dekret des Tassilo entlehnt sind": kann ich mit ihm nicht eines Sinnes

*) Mederers Beitr. zur Gesch. von Baiern, St. V. Einl. S. VI.

nes sein, weil es noch nicht entschieden ist, ob der Kirchenrath von Neuching dem Bajuvarischen Gesetzbuche die in beiden gleichlautenden drei Kapitel abborgte, oder umgekehrt. Indeß wenn dieser Beweis nicht ausreicht, so sind andere Merkmale, welche eine Schrift des achten Jahrhunderts zu verrathen scheinen, desto überwiegender, als z. B. die oft ohne Zwischenraum zusammengesetzten Wörter, die geringe Anzahl der Abbreviaturen, die Menge orthographisch- und grammatikalischer Fehler 2c., welche **Nederer** mit seinem gewohnten Scharfblick aufgedeckt hat *), auf den ich also Kürze halber, um das Gesagte nicht zu wiederholen, hinweisen will.

§. 7.

Aechtheit dieses Gesetzbuches aus innern kritischen Merkmalen.

Die Aechtheit eines Dokumentes kann auf doppelte Art dargethan werden, aus innern oder äußern Kennzeichen, auf welche uns die Kritik aufmerksam macht, und welche sie theils im Dokumente selbst, theils in dessen Zusammenhalte mit den gleichzeitigen Urkunden auffinden lehrt. Jene und diese stimmen hier in die Aechtheit unsers Gesetzbuches ein. Die Bajuvarischen Gesetze haben sich in verschiedenen alten, theils in- theils ausländischen Handschriften erhalten. Man vergleiche die Abdrücke derselben bei **Lindenbrog, Herold, Baluz, Ekkard, Heinekzius, Georgisch** 2c. mit den §. 2. aufgezählten vaterländischen Kodizen, und man wird einen wun-

*) Mederer ebend. Einleit. S. XXVIII. flg.

wunderbaren Einklang finden, den schon lange vor mir **Mederer**, und der würdige und gelehrte Pfarrer von Gmünd, Leonhard **Buchberger** seel., und vor beiden **Lori** *) bemerkt haben. Ist diese von mehrern Gelehrten beobachtete Gleichförmigkeit der Handschriften nicht der kräftigste Beweis für das Ansehen und die Aechtheit der Urschrift?

Ja, es ist sogar bei dem häufigen Gebrauche dieses Gesetzbuches eine Verfälschung nicht denkbar; denn es wird in demselben ausdrücklich verordnet **): „Der Graf soll den dort aufgestellten Richter, und das Gesetzbuch bei sich haben, damit das Urtheil allezeit nach der Gerechtigkeit gesprochen werde". — Wenn bei jedem Urtheil, nebst dem Richter, auch das Gesetzbuch vorhanden sein mußte, wie viele Handschriften zählte nicht damals Bojoarien, und wie hatte bei dieser unzähligen Menge Einer Alle verfälschen können, da sie nicht in seinen Händen waren? — Und was würde es ihm gefrommet haben, Eine zu verfälschen, da er durch die andern immer und überall des Betruges hätte überzeugt werden können? — Freilich ist später, als jenes Gesetzbuch außer Gebrauch kam, welches nach **Mederer** etwa im dreizehnten Jahrhunderte geschehen sein dürfte ***), die Menge der Exemplarien sehr zusammengeschmolzen; indeß war die eben nachgewiesene Anzahl noch immer zu groß, als daß eine Verfälschung von Allen Kodizen hätte bewirkt werden können, und dieß

um

---

*) De Origine et Progressu juris boici civilis antiqui.

) Tit. II. Kap. XIV. bei Mederer ältestes Gesetzbuch der Bajuvarier, S. 95. *) Ebend. Einleit. S. XVII.

um so weniger, als dieselben nun in und außer Baiern zerstreut, und durch die Abschriften und Abdrücke in die Hände von Tausenden gekommen sind; nicht zu gedenken, daß jetzt, wo dieses Gesetzbuch schon lange außer Gebrauch ist, alle Beweggründe, welche Menschen zu dessen Verfälschung verleiten könnten, von selbst wegfallen.

Aber nach Mederer weichen die ausländischen Handschriften von den inländischen, und diese wieder unter sich von einander ab. Darauf kann ich erst im zweiten Abschnitte, welcher den Einreden der Gegner gewidmet ist, antworten; hier muß nur vorerst bemerkt werden, was ich weiter unten streng beweisen will, nämlich daß die Varianten in den genannten Handschriften weder so viel, noch so bedeutend sind, daß sie das Ansehen des vorliegenden Dokumentes entkräften, oder auch nur schwächen könnten.

Gleichwie aber in Hinsicht auf Handschriften und Inhalt überall Einklang herrscht, so zeigt sich uns auch das nämliche Resultat, wenn wir dieses Gesetzbuch mit dem Lande und Zeitalter, dem wir dasselbe zueigneten, zusammenhalten. — Ich habe schon oben §. 5. dargethan, daß dieses Dokument die Rechte der Bojoarischen Fürsten, der Bojoarischen vornehmern Familien, des Bojoarischen Volkes, ferner die Gewohnheiten desselben, selbst dessen gebräuchliche Wörter enthalte, und sich in dieser vielfachen Hinsicht als Eigenthum dieser Nation ankündige; hiemit ist also die Anpassung dieses Dokumentes an das Land und Volk, dem es zugeeignet wird, schon zu Genüge bewiesen. So bedarf es auch,

um

um die Einstimmung desselben mit dem Zeitalter darzuthun, nur einer Zurückweisung auf die §. 6. angegebenen Ansichten, wo wir dessen Geburtszeit näher bestimmten; so wie dieß auch aus der gleich folgenden Zusammenstellung unsers Gesetzbuches mit den gleichzeitigen Dokumenten zur vollen Uiberzeugung hervorgehen wird.

§. 8.

Aechtheit des Bajuvarischen Gesetzbuches aus äussern kritischen Merkmalen.

Ein Dokument ist ferner ächt, wenn andere ächte Dokumente des nämlichen und gleich darauffolgenden Zeitalters darauf hinweisen, und wenn dasselbe wirklich sagt, was es gemäß jenen Hinweisungen sagen soll. — Dieser doppelte Satz läßt sich vom Bajuvarischen Gesetzbuche unschwer beweisen. Auf dieses Dokument weisen hin: 1) Der Kirchenrath von Aschheim vom Jahre 754; 2) der Kirchenrath von Dingolfing, deren Aechtheit ich in zwei besondern Abhandlungen dargethan habe *); 3) die bei Meichelbeck aufbewahrten Schankungsinstrumente von der Domkirche zu Freising aus dem achten Jahrhunderte; 4) einige Dokumente der Kirche des heiligen Emmerans zu Regensburg vom neunten Jahrhunderte.

Der

---

*) S. die drei großen Synoden Bojoariens, aus der Agilolfinger-Periode zu Aschheim, Dingolfing und Neuching, I. Abh. §§. 8. — 10. II. Abh. §§. 5. u. 6. in dem Bande der historischen Abhandl. der Königl. Baier. Akademie der Wissenschaft. vom J. 1807.

Der Kirchenrath von Aschheim weiset auf das Bajuvarische Gesetz im IV und XII. Kanon hin; dort heißt es: „Vorzugsweise müssen wir euch an das erinnern, was das von euren Vorfahrern zurückgelassene Gesetz mit sich bringt". Der zwölfte Kanon aber sagt: „Das übrige gemischte Volk soll unter dem Gesetze der Bajuvarier stehen". Um sich aber zu überzeugen, daß zwischen den Bajuvarischen Gesetzen und dem Kirchenrathe zu Aschheim Einklang herrsche, darf man nur die zwei berührten Kanonen mit dem ebengenannten Gesetzbuch zusammenhalten, und man wird unschwer zur Einsicht gelangen, daß dieses wirklich sagt, was es nach jener doppelten Hinweisung sagen soll: nach dem vierten Kanon soll der Kirchendieb bei dem Altare schwören; der zwölfte aber erklärt den Bojoarier nur in drei Fällen als der Erbfolge unfähig; jenes und dieses ist auch im Bajuvarischen Gesetze ausgesprochen *). Ich will Kürze halber auf meine ebengenannten Abhandlungen, und zwar auf S. 32. zurückweisen, wo ich dieses Parallel in ein helleres Licht setzte.

Einen gleichen Beleg der Aechtheit erhält dieses Dokument auch von Seite des Kirchenrathes von Dingolfing. Diese Synode lehnt sich wieder zweimal an unser ältestes Gesetzbuch an, im ersten und zweiten Kanon **): „In Hinsicht auf den Sonntag, sagt jener, ist verordnet worden, daß er so in Ehren gehalten werde, wie im Gesetze und Dekrete der Kanonen geschrie-

*) Tit. I. Kap. III bei Mederer, S. 60. Tit. II. Kap. I. S. 73.
**) Velser rer. boic. L. V. p. 344. seq. Edit. Lippert.

schrieben steht". Hier wird das Gesetz den Kanonen gegenübergestellt, und bezeichnet also offenbar das profane Gesetz, so wie dieses das Geistliche anzeigt; und wenn gleich unser Gesetzbuch hier nicht ausdrücklich genennt wird, und eben dadurch ein Zweifel aufgeregt werden könnte: so verschwindet dieser ganz, wenn wir zum zweiten Kanon übergehen, weil dieser das Bajuvarische Gesetz bestimmt angiebt: „Wenn der Priester, heißt es, kein Dokument oder keinen Zeugen hat, wie wir es vorher verordnet haben; so soll er sich vertheidigen, wie es das Gesetz der Bajuvarier mitbringt, und der Richter urtheilt". Hier und dort wird also dieses Dokument nachgewiesen; dort wird die Feier des Sonntags befohlen, hier aber die Vertheidigung der Kirchengüter empfohlen; dort wird das vaterländische Gesetz als Norm der Heiligung des Tages des Herrn, hier als Schutzwehr gegen die Beschädigung der Kirchen aufgestellt; in beiden Kanonen aber die Aechtheit unsers Gesetzbuches anerkannt, wenn anders dieses in den Inhalt von obigem Kanon einstimmt. Nun, befiehlt das in Frage stehende Dokument am Sonntage einen gesetzlichen Stillstand, und sichert die Kirchen durch Vorschriften und Androhungen verhältnißmäßiger Strafen gegen diebische Hände? — Man lese im Bajuvarischen Gesetzbuch Tit. I. Kap. XIV. und dann wieder Tit. I. Kap. II., und man wird sehen, daß gesetzliche Ruhe am Feiertage, und Sicherheit der Kirchen auch hier der Punkt ist, um den sich die genannten Titel und Kapitel herumdrehen; daß zwischen beyden Dokumenten volle Einstimmung herrsche, und daß also mit der Aechtheit der Kirchenräthe von Aschheim und

Din=

Dingolfing auch jene des vorliegenden Dokumentes abermal befestiget wird.

Man besorgt hier den Einwurf nicht, daß wir uns in Aufführung unserer Gründe und in ihrer Verkettung einen fehlerhaften Zirkel zu Schulden kommen lassen, weil wir früher die Aechtheit der Akten der genannten Kirchenräthe aus dem Bajuvarischen Gesetzbuche, und hier die Aechtheit von diesen aus jenen ableiten. Ein Rückblick auf die dort aufgestellten Beweise wird uns überzeugen, daß wir das Ansehen jener Produkte mit mehrern, und auch mit einigen von diesem Gesetzbuch unabhängigen Gründen unterstützten. Dann fällt es auch von selbst, ohne meine Erinnerung in die Augen, daß, da sich jedes Dokument nur vorzugsweise durch gleichzeitige Zeugnisse beglaubigen kann, diese gegeneinander in Wechselwirkung stehen, und also auch zur Befestigung ihrer Authentizität einander ihr Ansehen leihen müssen. — So viel von Kirchenräthen. Nun zu andern Dokumenten.

Freising, welches sich unter allen Baierischen Bisthümern des besten Geschichtschreibers erfreuen kann, hat uns mehrere Schankungsinstrumente aufbewahret, welche über unsere vaterländische Kirchengeschichte ungemein viel Licht verbreiten, und welche auch dazu dienen, die Aechtheit des Bajuvarischen Gesetzbuches zu beurkunden. So sagt *) uns ein Instrument, überschrieben: „Die Uibergab von Truchtharingun durch Hiltiprant: daß der Geber unvorsichtig vom Pferde fiel,

 sich

*) Meichelbeck Hist. Fris. T. I. P. II. Nro. XXVII.

sich das Gehirn zerbrach, und vom Herzog Tassilo die Erlaubniß erbat, der Kirche zu der heiligen Maria (der Domkirche in Freising) ein Geschenk zu machen — daß er derselben wirklich das Gebiet vom Maierhof Truchtharingun übergebe, welches Kotefrid bisher rechtlich zu besitzen schien, und aus eigner Schuld verloren hat, wie es das Gesetz und der Vertrag von Bojoarien enthält" ꝛc. Das Bajuvarische Gesetz war also die Norm, nach der rechtliche Verhandlungen vorgiengen, Güter erworben, und wieder verloren wurden. Zwar wird in den Dokumenten von Freising dieses Gesetzbuch nicht allzeit ausdrücklich genennt; daß aber ihre Verfasser dasselbe immer vor Augen hatten, fällt bei näherer Beherzigung ihrer Form in die Augen; besonders zeigt sich nach **Klocker** *) diese Aehnlichkeit in den uns von **Meichelbeck** unter den Zahlen IV. X. XII. XIV. XIX. XX. XXVIII. XXX. gelieferten Instrumenten.

Einen ganz harmonischen Gang mit den Instrumenten von Freising nehmen auch jene von Regensburg, welche uns der berühmte Bernard **Petz**, in Thesauro Anecdot. von dem Stifte zu St. Emmeran aufbewahret hat. In einem dieser Dokumente **) heißt es: „Daß die Geistlichen von St. Emmeran für den seligen Peter und den heiligen Emmeran **nach dem Gesetze der Baobarier** Gerechtigkeit begehrten". In einem andern ***) lesen wir: „Er soll vom Richter zur Busse gezwungen werden, wie es das **Bajuvarische Gesetz** verordnet".

Im

*) Ibid. p. 66.

) Bern. Pez Thes. Anecd. T. I. P. III. Col. 202. *) Ib. p. 254.

Im ersten Dokumente wird kein anderer Rechtsspruch, und im andern kein anderer Rechtszwang gefordert, als der, welcher nach den Bajuvarischen Gesetzen statt haben kann, und muß. — Wer nun nach so auffallenden Belegen von den Akten der Kirchenräthe zu Dingolfing und Aschheim, und der Dokumente und Instrumente von Freising und Regensburg, noch an der Aechtheit des vorliegenden Dokumentes zweifeln möchte?

§. 9.

Wirklicher Gebrauch dieses Gesetzbuches in den Gerichtshöfen Bajuvariens.

Es ist beinahe überflüßig, nachdem ich die Aechtheit des vorliegenden Dokumentes durch überall geltende Belege dargethan habe, auch noch dessen Gebrauch zur Sprache zu bringen, da dieser aus jener schon von selbst hervorgeht; allein, es kann noch immer Ungläubige geben — ja es hat deren wirklich gegeben, welche bei der eingestandenen Aechtheit des Bajuvarischen Gesetzbuches dessen wirklichen Gebrauch in Bojoariens Gerichtshöfen bezweifeln wollten. Um diese Skeptiker zu bekehren, bedarf es beinahe nicht mehr, als einiger Zurückweisungen. Der Beweis ist schon früher §. 5. gegeben worden, daß unser Gesetzbuch ganz auf die Gewohnheit Bojoariens gebaut ist; so wie es für denjenigen, der sich selbst die Mühe nimmt, dasselbe zu durchblättern, gar nicht bewiesen werden darf. Daraus liegt offen da, daß die in Frage stehenden Gesetze viel früher beobachtet, als geschrieben wurden. Aber auch die niedergeschriebene Gesetze waren lange die Richtschnur, nach welcher Gra-

fen

sen und Richter die Händel unserer grauen Voraltern schlichteten.

Wir haben schon erinnert, daß die Mitbringung des Gesetzbuches zum Gerichthalten selbst Gesetz war *), wer wird nun, die Aechtheit des Dokumentes eingestanden, dieser Stelle die volle Wirksamkeit absprechen wollen? — Auch der Prologschreiber, der lange nach der Zusammentragung dieser Gesetze lebte, bezeugt, daß sie bis auf seine Zeit beobachtet wurden, und wenn er in Hinsicht auf die Vergangenheit, auf die Verfasser des Gesetzbuches, oder vielmehr die Könige, welche dasselbe zusammentragen ließen, nicht ganz auf unsern Beifall rechnen kann, weil die bezeugten Thatsachen zu weit von ihm abstehen; so können wir ihm doch unsern Glauben nicht versagen, wenn er von seinem Zeitalter redet, und zwar um so weniger, als hier seine Aussage von einigen, über alle Einrede erhabenen Dokumenten unterstützt wird.

Warum wurde dann der Herzog Tassilo im vierten Kanon des Kirchenrathes zu Aschheim ermahnt, sich im Bajuvarischen Gesetze umzusehen? warum setzt der zwölfte Kanon das gemischte Volk unter dieses Gesetz? — Warum wird im zweiten Kanon von Dingolfing der Priester angewiesen, bei Prozessen über die zur Kirche gemachten Geschenke, sein Recht bei dem Richter nach dem Bajuvarischen Gesetzbuch zu suchen, und dieser nach eben dieser Norm dasselbe zu sprechen, wenn es nicht im

*) Mederers ältestes Gesetzbuch der Bajuvarier, Tit. II. Kap. XIV. S. 95.

im vollen Gebrauche gewesen wäre? So viel vom achten Jahrhunderte. Um es aber auch an einem Belege vom neunten Jahrhunderte nicht ermangeln zu lassen, so darf hier nur wieder erinnert werden, daß die Geistlichen von St. Emmeran für diesen Heiligen und den heiligen Peter, in dem oben nachgewiesenen Dokumente einen Rechtsspruch nach dem Bajuvarischen Gesetzbuch verlangt, und eben dadurch den Gebrauch dieses Dokumentes ausgesprochen haben. Wurden nicht nach dessen Vorschrift Güter erworben und verloren, und vorzüglich zur Domkirche von Freising Geschenke gemacht? wie wir durch die Uibergabe von Truchtharingun, bei welcher das Bajuvarische Gesetz ausdrücklich genennt wird, unter Hinblick auf Meichelbecks Instrumentenbuch Nro. XXVII. dargethan haben.

Selbst das zehnte Jahrhundert steht unserer Behauptung zur Seite. Durch das Bajuvarische Gesetzbuch wird das Recht, die Bojoarischen Herzoge zu wählen, den Fränkischen Königen und dem Volke eingeräumt. Daß dieses Recht im zehnten Jahrhunderte nicht nur anerkannt, sondern auch ausgeübt wurde, darüber liefern uns mehrere Geschichtschreiber aus diesem Zeitalter unverdächtige Zeugnisse. So schreibt Ditmar *) von Heinerich dem Heiligen: „Er hat durch die Wahl und durch die Hülfe der Bojoarier bei dem König die Güter des Vaters erhalten“. — Auch der Annalist Saxo sagt von dem nämlichen Heinerich: „Als dieser (Hezilo) gestorben war, hat dessen Sohn, welcher König werden

sollte,

*) Ditmar. L. IV. p. 352.

sollte, durch die Wahl und Hülfe der Bavarier die Güter des Vaters, und das Herzogthum von dem König als Geschenk erhalten" *).

Wie lange der Gebrauch dieses Gesetzbuches fortgedauert habe, läßt sich nicht bestimmt angeben. Mederer, wie schon erinnert wurde, glaubt, daß diese Gesetze bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts, und vielleicht noch weiters im Gange waren **). Daran liegt uns auch nichts, da wir dieses Gesetzbuch nur vorzüglich für die Agilolfingische Periode als Quelle empfehlen, und ihren Gebrauch weit über diesen Zeitpunkt hinaus nachgewiesen haben.

II. Abschnitt.

Ansichten der Gegner von Bajuvariens ältestem Gesetzbuche.

§. 10.

Ansichten des Pagius.

Nachdem wir bisher den geschichtlichen Werth des ältesten Bajuvarischen Gesetzbuches dargethan, und in Vertheidigung unserer Sache in einem Athem fortgesprochen haben; so ist es billig, daß wir auch unsern Gegnern einmal das Wort lassen, und ihre Gründe würdigen. An ihrer Spitze steht der gelehrte Pagius, der

*) Ad ann. 995.

**) Beitr. zur Gesch. von Baiern, St. V. S. XVII.

der berühmte Prüfer der Annalen des Baronius. Dieser glaubt, daß die Bajuvarischen Gesetze nicht zum Gebrauche der Gegenwart, sondern der Zukunft zusammengeschrieben wurden *). „Denn Dagobert, sagt er, welcher diese Gesetze zusammentragen ließ, habe nicht auf den damaligen Zustand von Bojoarien, sondern auf denjenigen, den er darin einführen wollte, und auf die Fränkischen Gesetze Rücksicht genommen. Daher könne dieses Bajuvarische Gesetz über die damals herrschenden Sitten und Gebräuche keinen Aufschluß geben, um so weniger, als es von Theodorich, Klodoveus Sohne, gemacht, von Gildebert und Klotar nach dem Bedürfniß der Zeit öfters interpolirt, und endlich von dem Könige Dagobert verbessert wurde rc., wie aus der Vorrede erhellet".

Andere **) gehen noch weiter, und behaupten, daß es damals in Bojoarien weder Kirchen, noch viel weniger Mönche, oder Nonnen, oder niedere Kirchendiener gab. Sie können also nicht begreifen, was Dagobert und dessen Vorfahrer veranlaßt haben konnte, den Bojoariern die Gesetze von den Kirchen, von Diakonen und andern niedern Kirchendienern, von Mönchen und Nonnen zu geben. Die letztern haben mit Pagius dieses gemein, daß sie alles Ansehen der Bajuvarischen Gesetze aufheben, dieselben nicht als das Bild unsers damaligen Vaterlandes, sondern von Frankreich darstellen, nach welchen Bojoarien erst umgemodelt werden mußte.

Wozu

*) In Critica ad Annal. Baronii, T. XI. Nro. VI. Edit. Lucens.

**) Calles in Annal. Germ. T. I. p. 24.

Wozu hätten dann Gesetze gefrommt, welche erst zum Gebrauche eines zukünftigen, und etwa noch weit entfernten Zeitalters geschaffen worden wären? — Wie hätten die Bojoarier diese Gesetze erfüllen, oder auch nur den Sinn davon auffassen können, wenn sie nicht wußten, was eine Kirche, ein Mönch, eine Nonne ꝛc. wäre? — „Dann erst, schrieb Isidorus von Hipalis *), welcher mit der Geburt unserer Gesetze gleichzeitig ist, dann ist ein Gesetz gut und gerecht, wenn es sich an die Gewohnheit, an Zeit und Ort anschmiegt, für die es gemacht wurde". Daß aber unser vaterländisches Gesetz auch nach vaterländischen Gewohnheiten gemodelt wurde, und daß dieß eigentlich die Absicht des Königs Dagobert war; liegt ja schon deswegen offen da, weil er den Franken, Allemanniern und Bojoariern nicht Ein, sondern drei verschiedene Gesetze zusammenschreiben ließ. Daß ferner der Wille des Gesetzgebers in Wirklichkeit übergieng, zeigt uns beinahe jedes Blatt, weil dieses Gesetzbuch nur auf die Gewohnheiten der Bojoarier gebaut ist; so wie dieß auch die obenangeführten Instrumente von Freising und Regensburg beurkunden, auf die ich also Kürze halber zurückweisen will.

Aber die Gesetze sprechen von Kirchen, niedern Kirchendienern, Mönchen, Nonnen ꝛc., welche doch damals unbekannte Erscheinungen waren? — Wo liegt dann der Beweis, daß Bojoarien damals keine Kirchen und Klöster, keine Mönche und Nonnen kannte? — Wir dürfen uns nur in den alten Dokumenten, welche sich aus

*) L. V. Etymolog. C. XXI.

aus jenem Zeitalter bis auf uns erhalten haben, etwas umsehen, und wir werden uns bald vom Gegentheile überzeugen. Schon im vierten Jahrhunderte fanden sich beim Kirchenrathe von Sardis Bischöfe aus Norikum ein, wie das Sendschreiben der Kirche zu Sardis an jene von Alexandria beweiset *); wo es aber Bischöfe giebt, muß es nothwendig auch Kirchen geben. Doch ich will nicht so weit zurückgehen, sondern mich bloß an das Leben Severins, von seinem Schüler Eugipp niedergeschrieben, und an jenes des heiligen Emmerans, wie es uns Aribo aufzeichnete, halten; weil beide uns und unserm Gesetzbuche näher liegen. Wenn wir mit Severin und dessen Schüler Eugipp die ganze Reise von Pannonien herauf durch das mittelländische, und am Ufer gelegene Norikum bis in Vindelizien machen; so stoßen wir im fünften Jahrhunderte immer und überall auf Kirchen — auf Kirchen zu Asturis, zu Komagenis **), zu Fabiana, zu Patavis (heute Passau ***), jenseits des Innflusses zu Boitro, und endlich auch zu Quintanis, heute Künzen, unweit Osterhofen ****). Auch Aribo nennt uns in dem Leben des heiligen Emmerans zwei Kirchen: jene von St. Peter zu Aschheim, und das St. Georgikirchel zu Regensburg *****), und wenn er uns nicht mit mehrern bekannt macht; so geschieht es nicht darum, weil es in Bojoarien nicht mehrere gab, sondern weil der heilige Emmeran, dessen Leben

*) Ap. Resch. Annal. Sab. T. I. p. 151.

**) S. Lebensbeschr. des H. Severin bei Falkenstein, I. Abs. S. 83 f.

) Ebend. XX. Abs. S. 100 *) Ebend. XVI. Abs. S. 96.

*****) Aribo in Vita S. Emmerani, C. III. Nro. 31. et 34.

Leben und Tod er uns beschreibt, nur in zwei Kirchen begraben wurde.

Das Dasein der Kirchen setzt offenbar schon auch das Dasein der Kirchendiener voraus; aber auch die ebengenannte Dokumente liefern uns dazu durchaus gültige Belege. Zu Quintanis (um die vielen Geistlichen in Norikum, und selbst zu Patavis zu überspringen) befand sich bei Severins Ankunft, nebst dem eben verstorbenen Priester Silvin, eine ganze Klerisei von Priestern, Diakonen, Subdiakonen, welche bei dem Leichname des Verstorbenen die ganze Nacht sangen; ferner zwei Pförtner ꝛc., und wenn sich **Eugipps** Zeugniß bloß auf Künzen beschränkt, und nicht auf mehrere Strecken Vindeliziens ausdehnt; so liegt der Grund nur darin, weil Severin, dessen Reise **Eugipp** beschrieb, nicht weiter heraufkam. — Auch die beiden Biographen Emmerans, Aribo und **Meginfred**, geben uns von einer Prozession Nachricht, welche bei der Ankunft dieses Heiligen in Regensburg gehalten wurde. Jener läßt die **Priester** Rauchfässer und Fahnen tragen *), dieser sagt, daß dem Märtirer die **heiligen Reihen des Klerus**, die Fahnen der Religion ꝛc. entgegengiengen **); beide deuten auf verschiedene Gattungen der Kirchendiener hin.

Was nun aber das Mönchthum betrifft; so finden wir unter Severin nicht nur in Norikum, sondern auch selbst zu Boitro, heute Innstadt, ein Kloster, und eine

Gott

*) Aribo l. c. C. III. Nro. 33.

**) Meginfred in vita S. Emmerani, C. II. Nro. 20.

Gott geweihte Jungfrau zu Quintanis, heute Künzen *). Und soll es zu Emmerans Zeiten keine Klöster gegeben haben, da der Herzog Theodo diesem Heiligen den Antrag machte, Bischof, oder wenn ihm dieses seine Demuth nicht erlaubte, Vorsteher **der Klöster** Bojoariens zu werden? **) — Es findet sich also zwischen andern alten Dokumenten und unserm Gesetzbuch nicht nur kein Mißklang, sondern die ersten sind eben so viele Belege, die Aechtheit des letztern zu beweisen.

§. 11.

Ansichten Mederers.

Mederer, welcher seinem eigenen Geständnisse gemäß, seine ganze Agilolfingische Periode vorzüglich auf das Bajuvarische Gesetz gebaut, und uns mit einer neuen Ausgabe desselben beschenkt hat, bekleidet dasselbe mit einigen Bemerkungen, welche allerdings geeignet scheinen dürften, die von ihm aufgestellten Grundpfeiler zu erschüttern, oder wohl gar niederzureißen ***). 1) Rügt er, daß der Prolog dieser Gesetze offenbar falsche Thatsachen enthalte. 2) Daß zu Tegernsee auf einem Codex nur die Aufschrift stund: Lex Francorum et Alamannorum: und daß erst eine viel neuere Hand über das letzte Wort hingeschrieben hatte: et Bojoariorum; woraus er die Vermuthung zieht, es möchten die ältesten Abschreiber das Wort Bajuvariorum in allen Handschrif-

*) Falkenstein Geschichte von Baiern, Th. I. K. VIII. S. 96.

**) Aribo in vita S. Emmerani, C. I. N. 5.

***) Beiträge zur Geschichte v. Baiern, V. St. Einleit. S. V. flg.

schriften auf eine ähnliche Art hinzugeflickt, oder der Verfasser des Prologus es selbst in denselben eingeschoben haben. 3) Daß die inländischen Handschriften mit mehrern Kapiteln interpolirt, und 4) wieder auch wohl um ein und das andere verstümmelt worden wären. 5) Findet er den bürgerlichen und politischen Zustand Bojoariens in vielen Gesetzen nicht allein berücksichtiget; 6) den kirchlichen aber mit denselben im offenbaren Widerstreite.

1) Gestehe ich gerne ein, daß der Prolog die Feile der historischen Kritik, und eine Zusammenhaltung mit dem dritten Titel unsers Gesetzbuches nicht aushalte. Nur darin kann ich nicht einstimmen, wenn man den Verdacht, welchen der Prolog gegen sich aufregt, auch auf das Buch übertragen, wenn man das Dokument selbst zurückweisen will, weil ein in der Geschichte unerfahrner Mann das Alter desselben zu weit hinaufrückte. Was gehen die Versehen des jüngern Prologusschreiber das alte Dokument an? Wie oft hat eine jüngere und ungeschickte Hand alten Handschriften einen falschen Titel vorangeschrieben, ohne daß es deswegen Jemanden eingefallen wäre, den Dokumenten das hohe Alter abzusprechen, oder sie als unächte Waare zurückzuweisen? Hat nicht der Kardinal Bona zwei Handschriften von der Liturgie der Gallikanischen Kirche aufgefunden, von denen eine die Aufschrift: Missale gothicum; die andere aber: Missa Romana, beide also einen falschen Titel führten; und doch hat er beide, ohngeachtet dieses unächten Titels, für ächt anerkannt? *)

Er

*) Krazer de Antiquis Ecclesiæ occid. Liturgiis, p. 60.

Er hat nämlich jene Handschriften eröffnet, und sich an den Inhalt gehalten. Auch hier sprechen der Inhalt, der Einklang mit den gleichzeitigen Dokumenten und dem Zeitalter der Aechtheit des vorliegenden Gesetzbuches das Wort.

2) Die Beobachtung, daß in einem Kodex zu Tegernsee die Worte: Et Bojoariorum, an der Stirne unsers Gesetzbuches von einer jüngern Hand hinzugeschrieben waren, hat der dortige Bibliothekar **Buchberger** dem Forscher **Mederer**, und dieser der denkenden Welt mit seinen Bemerkungen mitgetheilt. Ich habe auch die hieher gehörigen Stellen schon oben §. 4. ganz gegeben, auf die ich also Kürze halber zurückweisen will. Hier fragt es sich also bloß darum, in wieferne die von **Mederer** daraus abgeleitete Vermuthung gegründet sein dürfte? — Soll uns der Umstand, daß **Buchberger** unter einer Menge in- und ausländischer Handschriften, welche er zusammenbrachte und miteinander verglich, wohl berechtigen, alle übrigen Kodizen zu verlassen, und dem einzigen, von ihm allein gesehenen, zu folgen, ohne daß dieser sein größeres, und alle andere überwiegendes Ansehen beurkunden konnte? — Eben **Buchbergers** Angabe, daß dieser Kodex der Einzige war, und also alle andere gegen sich hatte, scheint mir der Aufforderung genug zu enthalten, vielmehr allen übrigen, als diesen, unsern Beifall zu schenken; um so mehr, da der Zweifel, welcher aus ihm hervorgeht, oder doch abgeleitet werden könnte, nämlich ob dieses Gesetzbuch Bojoarien angehöre, durch den Inhalt beinahe auf jedem Blatte als grundlos erklärt wird.

Das Gesetzbuch, welches einen Herzogen aus dem Geschlechte der Agilolfinger als Regent erklärt — das uns mehrere Baierische Geschlechter aufführt — das mit Baierischen Namen und Wörtern angepfropft ist — das immer auf Baierische Gewohnheiten hinweiset, und ganz darauf gebaut ist, soll nicht Baierisch sein, soll einem andern Lande, dem die Bojer fremd sind, angehören? — Bedarf wohl ein so laut sprechender Inhalt für den, welcher lesen kann, noch einer Aufschrift, um ihm das Land kennbar zu machen, für welches er zusammengeschrieben wurde? — S. oben §. 5.

3) Aber das Bajuvarische Gesetz ist mit ganzen Kapiteln interpolirt. Mederer, der es behauptet *), giebt uns gleich den Beleg davon. „In den inländischen Kodd. Mstis, sagt er, kommen im Titel XI. de Violentia drei Kapitel vor, welche wörtlich aus dem bemeldten Decreto Tassilonis Kapp. XXXIII. XXXIV. und XXXV. entnommen sind, sonst aber in keinem andern bisher abgedruckten Kodex angetroffen werden". — Der Zusammenhalt der aufgezählten Kapitel überzeugt uns wirklich, daß sie sich wörtlich gleichen; aber dadurch ist noch nicht erwiesen, daß unser Gesetzbuch dieselben dem Dekrete des Tassilo abborgte; denn es konnte auch eben sowohl das Gegentheil statt haben. Schärften nicht die Kirchenräthe von Aschheim und Dingolfing einige im Bajuvarischen Gesetzbuche enthaltene Vorschriften, unter ausdrücklicher Hinweisung auf dasselbe, neuerdings ein? Soll das, was auf zwei vorhergehenden Kirchenräthen ge-

*) Ebend. Einleit. S. XV.

geschah, nicht von der Synode von Neuching ein Gleiches vermuthen lassen? — ?

Doch auch wirklich zugegeben, daß die genannten drei Kapitel in unser Gesetz erst später eingetragen wurden, wie darin ein Grund liegt, daß sich dieser Zusatz nur in inländischen Kodizen findet — einsweilen auch angenommen, daß diese drei eingeschobenen Kapitel unächte Waare wären; sollte deswegen, weil es einem Abschreiber einfiel, etwas Verdächtiges mit unter das Aechte zu mengen, das ganze Dokument zurückgewiesen werden? Besonders da sich diese eingeschobene Waare durch Zusammenhaltung mit ausländischen Handschriften, die davon rein blieben, leicht ausscheiden läßt; da noch überdem die Abschreiber in den ältesten Kodizen, nämlich in jenen der hohen Schule von Landshut und des Klosters Tegernsee, die berührten drei Kapitel durch den Beisatz: Hoc est Decretum: als neues Einschiebsel erklärten, wie Mederer selbst eingesteht *)? — Doch diese drei Kapitel sind keine unächte Waare, es gebricht ihnen weder am gesetzlichen, noch am geschichtlichen Werthe. Sie haben ihr Dasein dem Kirchenrathe von Neuching zu verdanken, dessen Aechtheit ich in der Schrift, überschrieben: Die drei großen Synoden der Agilolfingischen Periode: **) dargethan habe; bei Synoden aber erschienen in diesem Zeitalter der Herzog, die Großen des Landes, und die Bischöfe, auf welchen damals die gesetzgeben-

*) Ebend. S. XXVII.

**) In dem Bande der historisch. Abhandl. der Königl. Baier. Akademie der Wissenschaften vom Jahre 1807.

gebende Macht ruhte. Die Aufnahme dreier ächter Kapitel in das vaterländische Gesetzbuch erhöht vielmehr dessen Werth, und zeigt an, daß dasselbe in diesem Zeitalter nicht nur als ächt angesehen wurde, sondern auch im vollen Gebrauche war, weil damals Schriften nur des Gebrauches wegen abgeschrieben wurden.

4) Wie die inländischen Handschriften gegen die ausländischen um diese drei Kapitel zu viel haben, so vermißt man in den Kodizen der hohen Schule zu Landshut, und in jenen der Klöster Tegernsee, Benediktbeuern, Oberalteich, und des Herrn von Lippert, im zweiten Titel, überschrieben: von dem Herzoge und dessen Händeln: das verschrieene neunte Kapitel: de Duce, si protervus et elatus, atque rebellis fuerit: ganz *). — Allerdings eine merkwürdige Variante. Allein, wo giebt es deren bei allen Schriften nicht? und wollte man alle alte Handschriften, in denen sich Varianten auffinden, zurückweisen, wie viel würden ihrer am Ende noch übrig bleiben? — Indeß will ich diese verschiedene Leseart keineswegs, so wie tausend andere, auf die Nachläßigkeit der Abschreiber hinüberschieben; ich glaube vielmehr selbst, daß diese Verstümmelung absichtlich geschah. Die Fränkischen Geschichtschreiber lassen nur zu oft wider ihren Willen durchblicken, daß es Staatsmaxime ihres Hofes war, Baiern in der Beschränktheit und Abhängigkeit gegen sich zu erhalten; selbst in dem ältesten Gesetzbuche finden wir mehrere dahin weisende Stellen. Was war auf Seite der Baierischen Herzoge bei

*) Mederers ältestes Gesetzbuch der Bajuvarier, Einleit. S. XVI.

bei dem uns angebornen Triebe der Freiheit natürlicher, als immer dahin zu arbeiten, jene engenden Bande zu zertrümmern? — Daher mag wohl einer und der andere Abschreiber, von Patriotismus hingerissen, jenes ihre Regenten herabwürdigende Kapitel vorbeigelassen haben. Soll die Uiberspringung **Eines** Kapitels, durch welches die Liebe der Bojer zu ihren Fürsten am meisten gekränkt wurde, den Verdacht auch auf andere übertragen, wo jene Ursache gänzlich wegfiel? Dem Einwurfe, daß man wenigstens nicht wissen könne, ob nicht auch andere Kapitel eingeschoben, oder weggelassen sind, wird durch die Bemerkung begegnet, daß **Lori**, **Mederer** und **Buchberger**, welche schon vor mir so viele in- und ausländische Handschriften zusammenhielten, keinen andern Unterschied fanden. Die hier angegebene Abweichung ist also vielmehr ein Beweis für den Einklang der übrigen Kapitel und ihre Aechtheit.

5) **Mederer** macht in den Noten, mit welchen er das vorliegende Dokument bekleidet, auf verschiedene darin enthaltene Gesetze aufmerksam, welche nebst den Herzogen auch Könige als Regenten des Landes aufführen, und welche also nach ihm anzeigen, daß sie nicht bloß Bojoarien allein, sondern allen unter der Hochheit der Franken stehenden Ländern angehören. So kommentirt er *) zu dem Ende des II. Kap. Tit. I., welches sagt: „Wozu ihn (den Dieb) der König oder Fürst, der in demselben Lande Richter ist, zwingen soll": also: Diese Worte deuten ziemlich klar darauf, daß dieses

 und

*) Ebend. S. 38.

und noch viele andere Kapitel des Bojoarischen Gesetzbuches nicht für Bojoarien allein, sondern überhaupt für alle christliche Gemeinden abgefaßt sind, sie mögen in weltlichen Dingen von Königen oder Herzogen ꝛc. regiert worden sein. Später *), bei der Erklärung des Textes: „Hiezu sollen der Bischof sowohl als der Herzog, die in demselben Lande aufgestellt sind": weiset er auf obige Note zurück. Da nun in unserm Gesetzbuche mehrere ähnliche Stellen vorkommen, als Tit. II. Kap. I., bei **Mederer** S. 72, dann wieder Tit. II. Kap. IV. S. 77 — desgleichen Tit. II. Kap. VIII. S. 87 — endlich Tit. II. Kap. XIV. — da es am letztern Orte heißt: „Alle, sie mögen des Königs, oder des Herzogs Vasallen sein, sollen zum Landtage kommen": so dürfte man selbst noch weiter gehen, als **Mederer**, und daraus die Folgerung ableiten, daß dieses Gesetzbuch für Bojoarien gar nicht passe, weil es nebst den Vasallen des Herzogs auch jener des Königs, nebst dem Gerichte des Herzogs wieder jenes des Königs erwähnet, und überhaupt dem Herzog einen König zur Seite, oder vielmehr über ihn aufstellt, oder man möchte wenigstens dieses Dokument als eine besondere historische Quelle für Bojoarien zurückweisen, weil darin nicht das Individuelle von unserm Vaterlande allein, sondern auch das, was allen unter Fränkischer Herrschaft stehenden Völkern zukömmt, enthalten wäre. Selbst einige Noten **Mederers** dürften den Leser auf jene Meinung führen. Zu diesen zähle ich, nebst den schon oben gegebenen, dessen Anmerkung **) über Tit. II. Kap. IV. unsers

*) Ebend. S. 53. Note b.

**) Ebend. S. 79.

sers Gesetzbuches, wo er aus der Beobachtung, daß im Kodex von Tegernsee und in dem Lippertischen die Variante steht: Siquis in Exercitu, quem Rex ordinavit, vel Dux de quacumque Provincia illa, vel illa Scandalum excitaverit: die Folgerung wiederholt, daß dieses Gesetzbuch nicht für Bojoarien allein, sondern für alle Provinzen gemacht worden, die einigermassen unter Fränkischer Herrschaft standen.

Um die letzte Note zuerst zu berichtigen; wie will Mederer hier aus einer Variante, die er in zweien Kodizen fand, auf das Gesetzbuch überhaupt Folgen hinüberleiten, ohne darzuthun, daß jene abweichende Leseart sich in der Urschrift auffinde? Aber auch selbst der in mehrern Stellen vorkommende Ausdruck: Selbe (besser dieselbe) Provinz: dürfte etwa näher beschaut, nichts Allgemeines, sondern nur Bojoarien anzeigen, weil das Wort Dieselbe ein beziehendes Fürwort ist, und also auf das Land zurückweiset, von dem bisher immer die Rede war, und weil in frühern Schriften Bestimmtheit der Diktion nur zu oft vermißt wird. Indeß will ich keineswegs in Abrede stellen, daß in diesem Dokumente einige den Franken und Allemanniern gemeinschaftliche Gesetze enthalten sind; allein, was verschlägt diese Aufnahme? — Haben nicht unsere dermaligen Baierischen Gesetze Vieles mit jenen von andern Völkern gemein, und bleiben sie deswegen nicht historische Quellen für das Zeitalter, für das sie gegeben, und für das Land, in dem sie beobachtet wurden? — Zu diesem Zwecke genüget es, daß die allgemeine Stelle ins vaterländische Gesetzbuch aufgenommen, und

daß dieses gebraucht wurde. Vom erstern überzeugt uns jeder Blick in dasselbe, vom letztern aber der oben §. 9. gegebene Beleg. Nebenbei wird es auch einem jeden Leser bei nur flüchtiger Durchblätterung dieses Dokumentes einleuchtend, daß jene allgemeine Stellen durch hundert andere umgeben werden, welche dasselbe ausschließend zum Gesetzbuche von Bojoarien stempeln.

Der Umstand, daß nebst dem Herzog auch oft der König auftritt, deutet eben nicht auf verschiedene Länder hin, die von Königen oder Herzogen regiert wurden, wie Mederer will; sondern läßt sich wohl Bojoarien allein anpassen, weil sich die Fränkischen Könige immer eine Art Oberaufsicht über dieses Land aneigneten, und darauf ausgiengen, dasselbe von sich abhängig zu machen; mit welchem Rechte? Daran liegt hier nichts, weil der Geschichtschreiber nicht bloß das in seinen Plan aufnehmen darf, was rechtlich geschieht, sondern überhaupt, was geschieht, und was für die Menschheit, deren Lehrmeisterinn die Geschichte ist, Interesse hat. Die Hinstellung des Königs an die Seite des Herzogs ist vielmehr den damaligen wirklichen, oder gesuchten Verhältnissen der beiden Höfe ganz anpassend. Einen auffallenden Beleg liefert uns der Kirchenrath von Neuching *), wo zweimal König vorkommt, und wo es heißt, daß eine Weibsperson, nach drei in der Knechtschaft zugebrachten Jahren, weder von dem Grafen, noch von dem Herzog, noch von dem König, noch in einer öffentlichen Zusammenkunft ihre Freiheit wieder erlangen soll.

Aber

*) Velser rer. boic. L. V. p. 350. Edit. Lipp.

Aber die Vasallen des Königs von Bojoarien? — Schon Mederer selbst hat es bemerkt *), daß sich nach dem damals üblichen Lehensistem, jeder nach Belieben, einen Lehensherrn auch außer Land, und auch selbst mit Umgehung des Territorialherrn wählen konnte. Es ist also in bürgerlicher und politischer Hinsicht nirgends Mißklang zwischen dem Inhalt des Gesetzbuches und dem Zeitalter, nichts, das wichtige Bedenklichkeiten gegen dessen Aechtheit aufregen könnte; vielmehr dienen die nachgewiesenen Stellen, näher ins Auge gefaßt, nur dazu, das Ansehen dieses Dokumentes zu erhöhen.

6) Doch der größte Stein des Anstoßes ist der kirchliche Zustand Bojoariens, mit dem das vorliegende Gesetzbuch geradezu im Widerstreite zu sein scheint. Dieses Buch sagt **): „Wenn Einer den Bischof, welchen der König aufstellt, oder das Volk sich zum höchsten Priester gewählt hat, ums Leben bringt, so soll er ihn dem König, oder dem Volke — — vergüten". Unter diesen Text setzt Mederer folgende Note ***): „Wer in der Baierischen Kirchengeschichte nicht ganz fremd ist, muß es nothwendig einsehen, daß sich dieses sowohl, als mehr andere Kapitel des Tit. I. **unmöglich** auf Bojoarien, wie es in der Mitte des siebenten Jahrhunderts bestellt war, da nämlich dieses Gesetzbuch soll verfaßt worden sein, **schicken könne**. König Dagobert I., der nach dem bekannten Prologus vorzüglich an der Sammlung der Bojoarischen Gesetze Theil haben soll, regierte

*) Beitr. zur Gesch. von Baiern, St. IV. §. XXXI. St. V. S. 96.

**) Tit. I. Kap. X.

***) Ebend. S. 56. Note a.

gierte von 622 bis 638, und wo war damals ein Bischof in Bojoarien"? ꝛc. — Mederer erklärt also mehrere Kapitel des Gesetzbuches mit der Periode ihres Werdens in Widerspruch: *a*) weil es damals in Bojoarien keinen Bischof gab, wie sich dann Emmeran nicht hätte bewegen lassen, länger als drei Jahre in diesem Lande zu bleiben. *b*) Weil Rupert, welcher erst im Jahre 697 in unser Vaterland kam, wie Mederer fortfährt, der erste unwandelbare Bischof der Baierischen Kirche war. *c*) Weil sowohl er, als Korbinian, ihre Erhebung nicht den Fränkischen Königen, denen doch das Bajuvarische Gesetz das Recht einräumt, sondern den Baierischen Herzogen zu verdanken hatten. *d*) Weil die Instrumente von Freising immer die Einwilligung des Herzogs enthalten, welche das Bajuvarische Gesetz für ganz überflüßig erklärt.

Mederer schreibt im Jahre 1793 in Ingolstadt, daß die Bajuvarischen Gesetze sich an die Mitte des siebenten Jahrhunderts, die Periode ihres Werdens, nicht anschließen; ja mit derselben offenbar im Widerstreite stehen, indem damals in Bojoarien kein Bischof zu finden war. Aber wie? schreibt nicht auch Klocker, unter Hinblick auf das nämliche Dokument, im Jahre 1793 in Regensburg, daß Bojoarien in demselben siebenten Jahrhunderte nicht nur wandernde, sondern auch ordentliche, und an gewisse Sitze geheftete Bischöfe hatte *), und zeigt dadurch den Einklang des Zeitalters mit dem ge-

*) Antiquitates ecclesiasticæ ex legibus Bajuvariorum selectæ etc. Ratisb. 1793. C. V.

genannten Gesetzbuche, so wie Mederer den Mißklang darthun will. Hier haben wir also im nämlichen Jahre Forscher gegen Forscher, Ansehen gegen Ansehen. Wir dürfen und können uns also nicht an ihre Personen, sondern bloß an ihre Gründe halten.

Mederer fragt: wo es im siebenten Jahrhunderte in Bojoarien einen Bischof gab? Er scheint sich, da er keine positiven Gründe aufführt, bloß auf den verneinenden Beweis zu stützen, weil nämlich die Schriften jenes Zeitalters von Bischöfen keine Nachrichten enthalten. — Dieses Stillschweigen wirklich als richtig angenommen, dürfte es wohl die Uiberzeugung bewirken, daß es damals in Bojoarien keine Bischöfe gab? — ? Dem verneinenden Beweise können wir nur dann volle Kraft zugestehen, wenn er sich auf ein Zeitalter bezieht, aus dem überhaupt Schriften auf uns kamen, und wenn die Schriftsteller, wegen der Verwandtheit des von ihnen behandelten Stoffes, den in Frage stehenden nicht vorbeilassen konnten. Es darf hier dem Kenner der Geschichte kaum erinnert werden, daß im siebenten Jahrhunderte in Bojoarien wenig aufgeschrieben, und daß uns auch von dem Aufgeschriebenen ein großer Theil durch den Sturm der Zeiten entrissen wurde. Wer möchte da den verneinenden Beweis bindend finden? — Hätte Eugipp Severins, und Aribo Emmerans Leben nicht niedergeschrieben, oder hätte uns der Zahn der Zeit beide zernagt, wie viele kirchliche Nachrichten vom fünften und siebenten Jahrhunderte, von denen wir oben §. 10. einige aushoben, hätten wir nicht mit ihnen zugleich für immer verloren? Würde es aber deswegen bei

dem

dem Mangel zuverläßiger Nachrichten minder wahr geblieben sein, daß es schon im fünften Jahrhunderte in Norikum und Vindelizien mehrere Kirchen, eine Menge Priester und niedere Kirchendiener; daß es zu Boitro (heute Innstadt) ein Mönchkloster, zu Quintanis (heute Künzen), nebst einer ganzen Klerisei, auch eine Gott geweihte Jungfrau gab? — würde es, wenn Emmeran keinen Biographen, oder wenigstens wir die Schilderung seiner Thaten nicht erhalten hätten, dann falsch geworden seyn, daß Bojoarien im siebenten Jahrhunderte mehrere Kirchen, benanntlich zu Aschheim und Regensburg, zählte? — daß im letztern Orte bei der Ankunft des Leichnams des heiligen Emmerans eine feierliche Prozession gehalten wurde ꝛc.? — Es fällt also in die Augen, daß das Stillschweigen der Schriftsteller durchaus kein gültiger Beleg sei, um das Dasein einer Thatsache zu bekämpfen, wenn sie sich aus einem Zeitalter herschreibt, in welchem die neidische Vorwelt wenig aufzeichnete, und auch das Wenige mit tausend Hindernissen zu kämpfen hatte, um bis zu uns vorzudringen.

Aber **Mederer** fährt nach der Frage: wo es in Bojoarien im siebenten Jahrhunderte Bischöfe gab? fort: „Der heilige Emmeran kam im Jahre 649 nach Regensburg, und Herzog Theodo I. wollte ihn zum Bischof haben; konnte es aber von ihm nicht erhalten, daß er länger als drei Jahre in Baiern blieb, wie dann sein im Jahre 652 erfolgter Martertod ohnehin seinem apostolischen Leben ein Ende machte". Es scheint, als wollte **Mederer** diesen Umstand als Beleg angesehen wissen, daß es damals in Bojoarien keine Bischöfe gab.

Allein,

Allein, gratis angenommen, daß es bei der Ankunft des heiligen Emmerans Bojoarien an Bischöfen gebrach, wäre wohl dadurch schon erwiesen, daß es auch vor und nach ihm keinen gab? — Es folgt aus jener Angabe nicht einmal, daß sich selbst bei dessen Ankunft ganz Bojoarien keines Bischofes erfreuen konnte; vielmehr ist es historisch zuverläßig, daß zu eben der Zeit Seben, und vermuthlich auch Lorch ihre Bischöfe aufzuweisen hatten. Ja es scheint sogar bei den Baierischen Geschichtschreibern nicht ausgemacht, ob nicht selbst Regensburg, der dreijährige Aufenthaltsort des heiligen Emmerans, während dessen Anwesenheit, einen eigenen Bischof hatte. „Wer zu seinen (des heiligen Emmerans) Zeiten, schreibt Vitus Arenpeck von Landshut *), dem Regensburgersprengel als Bischof vorstund, finde ich nicht. Aber auch er wurde dort weder erwählt, noch nach kanonischen Rechten über denselben aufgestellt, sondern war nur als ein zufälliger Hirt und Ankömmling da — — — dem der Klerus der Stadt bei seinem Leichenzuge große Ehrfurcht bezeigte. Ob jener Klerus damals einen, oder keinen Bischof hatte, wird ganz mit Stillschweigen übergangen". Weder das also, was Aribo von Emmeran schreibt, und Mederer zu seinem Zwecke benützen will, noch auch das von ihm vorgegebene Stillschweigen der Schriftsteller, die Richtigkeit desselben gratis vorausgesetzt, kann uns die Uiberzeugung bewirken, daß es Bojoarien im siebenten Jahrhunderte an Bischöfen gebrach, und daß mithin das Bajuvarische Gesetzbuch sich auf den damali-

*) Ap. Bern. Pezium, T. III. Coll. 67.

maligen Zustand unsers Vaterlandes unmöglich schicken könne, wie **Mederer** behauptet.

Doch bisher haben wir bloß bewiesen, daß **Mederers** Beweise nicht ausreichen; nun wollen wir darthun, daß unser Vaterland schon im fünften, dann im sechsten, und endlich im siebenten Jahrhunderte mehrere Bischöfe und bischöfliche Kirchen zählte. Dadurch soll **Mederers** Frage: wo gab es damals in Bojoarien Bischöfe? — zu Genüge beantwortet werden. Ich muß hier im Voraus bemerken, daß ich in Aufsuchung der Bischöfe weder so weit zurückgehe, als in meinen **Vorarbeiten zur Oesterreichisch- und Baierischen Kirchengeschichte**, noch auch von den angegebenen Jahrhunderten alle Bischöfe zur Sprache bringen will; weil mich hier beides zu weit führen, und zu dem vorgesteckten Ziele ganz überflüßig sein würde; denn wenn ich nur einige Bischöfe aus diesem frühern Zeitalter aufführen kann, so ist der von **Mederer** behauptete Mißklang des Gesetzbuches mit dem Zeitalter widerlegt, und die daher geholte Schwierigkeit beseitiget.

Ich habe in meinen ebengenannten Vorarbeiten, in der siebenten Abhandlung dargethan *), daß Severins Leben, von seinem Schüler **Eugipp** beschrieben, ein über alle Einrede erhabenes Dokument ist. Unter Hinblick auf diese Urkunde, können wir schon im fünften Jahr-

*) Vorarbeiten zur Beleuchtung der Oesterreichisch- und Baierischen Kirchengeschichte überhaupt, und der Voragilolfingischen Periode insbesondere, München bei Lindauer 1805. III. Abschnitt, §§. 99—103.

Jahrhunderte in den drei Provinzen, Norikum, Vindelizien und Rhätien, welche später zusammen Bojoarien hießen, bestimmt und mit voller geschichtlicher Gewißheit, drei Bischöfe angeben: Konstantium zu Lorch *), Paulin zu Tiburnia **), Valentin von Vindelizien und Rhätien ***) — am Ende eben dieses fünften und zu Anfang des sechsten Jahrhunderts erscheint zu Lorch nicht nur ein Bischof, sondern auch ein Erzbischof, nämlich Theodorus, welchen Pabst Simachus mit dem Pallium beschenkt, und beisetzt: „daß er dasselbe nach der Art von dessen Vorfahrer tragen sollte, wie er ihm dasselbe nach Art seiner (des Pabstes) Vorfahrer gerne verliehen hätte". Die Urkunde hierüber ist die Bulle des ebengenannten Pabstes Simachus, deren Inhalt ich in meinen Vorarbeiten gab, und deren Aechtheit ich eben dort gegen alle Einrede gesichert habe †). In dem nämlichen sechsten Jahrhunderte eignen sich im ersten Rhätien Agnellus von Trient, und Ingenuus von Seben den Rang unter den zuverläßigen Bischöfen an. In Hinsicht auf die hierüber aufzustellenden Beweise, muß ich mich Kürze halber auf **Resch** ††) berufen.

Auch das siebente Jahrhundert, welches **Mederer** vorzüglich im Auge hat, kann uns einige Bischöfe aufweisen. An die Spitze derselben stelle ich den heiligen Erhard, Bischof der Kirche zu Regensburg, welchen **Enhuber** durch eine gelehrte Abhandlung aus der Vergessen-

*) Leben Severins XXIX. Absatz, bei Falkenstein Geschichte von Baiern, Th. I. K. VIII. **) Ebend. XX. Abs.
***) Ebend. XXXV. Abs. †) §§. 16. und 17.
††) Annal. Sab. T. I, p. 423. seqq. et 464. seqq.

gessenheit, in die er versunken war, hervorzog *); so wie im Anfange des achten Jahrhunderts Vikterp der ebengenannten Kirche vorstund. In Seben finden wir noch im siebenten Jahrhunderte einen Mastulo und einen Johannes. Das Dasein der letztern drei Bischöfe verbürgt ein ungenannter Dichter, welchem Mabillonius so viel Werth beilegt, daß er ihn als die Norm aufstellt, nach der alle Katalogen der Bischöfe Bojoariens verbessert werden sollen. Wenn es nun in unserm Vaterlande schon im fünften Jahrhunderte, mithin vor Entstehung der Bajuvarischen Gesetze, desgleichen im sechsten Jahrhunderte, in der Periode des Werdens, und endlich im siebenten Jahrhunderte, in der Zeit ihrer Zusammenschreibung Bischöfe gab, wie werden wir dieses Dokument, welches das Dasein der Bischöfe voraussetzt, unter dem Vorwande des Mangels derselben, zurückweisen können? Und wenn wir keine ununterbrochene Reihe derselben darzuthun im Stande sind; so darf man nicht vergessen, theils daß hier von einem Zeitalter die Rede ist, wo unser Vaterland nicht nur keinen Geschicht-, sondern nicht einmal einen Chronikschreiber hatte, und wo wir uns begnügen müssen, selbst fremden Produkten einige Bojoarien beleuchtende Nachrichten abzuborgen; theils daß es auch gegen Mederer, der das Dasein aller Bischöfe läugnet, nicht mehr bedarf, als einige derselben aufzuführen, um den von ihm vorgegebenen Mißklang zwischen unserm Gesetzbuch und dem kirchlichen Zustande Bojoariens zu heben.

Doch

*) Differt. critica de patria, ætate et Epifcopatu S. Erhardi, Ratisb. 1770.

Doch später scheint sich uns **Mederer** selbst wieder zu nähern. Er läßt den heiligen Rupert im Jahre 697 in Baiern kommen, nennt ihn den ersten unwandelbaren Vorsteher der Kirchen dieses Landes, mit dem Beisatz: **Nur vielleicht Seben und Lorch ausgenommen** *). Wenn Lorch und Seben vor dem heiligen Rupert schon Bischöfe hatten, wie es sich **Mederer** selbst nicht zu läugnen getraut; wenn beide Baierische Bischöfe waren, wie **Mederer** durch obige Stelle beide Oerter wieder zu Baiern zählt: wie kann er das zehnte Kapitel als auf Bojoarien unmöglich anwendbar erklären, aus dem Grunde, weil dieses von Bischöfen spricht; da er selbst im nämlichen Lande und im nämlichen Jahrhunderte in zwei Orten, zu Lorch und zu Seben, Bischöfe zuläßt? — ?

Indeß, wenn Rupert, welchen **Mederer** erst im Jahre 697 nach Bojoarien kommen läßt, und welcher wirklich nicht früher kam, der erste unwandelbare Bischof unsers Vaterlandes war, für den ihn der ebengenannte Gelehrte ausgiebt; so ist der Widerstreit zwischen dem kirchlichen Zustande Bojoariens und dessen Gesetzbuch noch nicht gehoben, weil dieses nach **Kalles** **), und nach meinen unten zu gebenden Ansichten, auf ordentliche und an gewisse Sitze geheftete Bischöfe hindeutet, dergleichen unser Vaterland damals nach **Mederer** nicht gekannt haben soll. — War wohl Rupert der erste unwandelbare Bischof in Bojoarien? — Wir haben so eben von Lorch zwei Bischöfe mit geschichtlicher Gewißheit angegeben, Konstantium und Theodorum, und

*) Mederer ebend. S. 56. Note a.

**) Annal. Eccles. Germ. T. I. p. 24.

und wenn wir auch die Ankettung des erstern an den Sitz von Lorch bezweifeln wollten; so entfernt die Bulle des Pabstes Simachus in Hinsicht auf den letztern, den sie zum Erzbischof von beiden Pannonien aufstellt, alle Bedenklichkeit *). — Daß auch Seben in der Periode, in welcher unsere Gesetze entstunden und zusammengeschrieben wurden, ordentliche Bischöfe aufzuweisen hatte, dürfen wir Resch nicht auf sein Wort, sondern auf dessen Belege **) glauben, und wir finden es überflüßig, dabei zu verweilen, weil sich Mederer selbst nicht getraut, den Kirchen von Lorch und Seben das Dasein früherer und ordentlicher Bischöfe abzusprechen; allein, ist mit dieser Ausnahme nicht zugleich der geläugnete Einklang unsers Dokumentes mit dem damaligen Zustande von Bojoarien, selbst in Hinsicht auf ordentliche Bischöfe, eingestanden? — Ferner, hatten wohl Bojoariens Kirchen, die beiden ebengenannten abgerechnet, vor Rupert keinen ordentlichen Bischof? — Kann uns nicht Trient einen Agnellus im sechsten, ja sogar schon einen Abundantius und Vigilius im vierten Jahrhunderte aufzeigen, wenn wir auf das Sendschreiben der Bischöfe Istriens an den Kaiser Mauritius †), und auf die Akten des Kirchenrathes zu Aquilea vom Jahre 379 bei Resch ††) und andere Dokumente hinsehen? — Oder wie konnten sich die Bischöfe als Vorsteher eines gewissen Sitzes unterschreiben, wenn sie an keinem geheftet gewesen wären? — Konnte sich nicht Tiburnia, die

---

*) Meine Vorarbeiten zur Oesterreich. und Baier. Kirchengesch. S. 50 flg. **) Annal. Sab. T. I. Sec. VI. et VII.

†) Epist. Episcop. Istriæ ad Mauritium Imperat. ap. Resch Annal. Sab. T. I. p. 407. ††) Ibid. p. 166.

die Hauptstadt in Norikum, schon im fünften Jahrhunderte eines ordentlichen Oberhirtens, Paulin, erfreuen? Oder, da es von ihm in Severins Leben heißt *): „Die Bürger von Tiburnia haben ihn gezwungen, die bischöfliche Würde anzunehmen": wer dürfte zweifeln, daß ihn die Einwohner der gedachten Stadt für sich, und für kein anders Volk wählten, und ihn an ihre Kirche ketten wollten? — Stand nicht Vikterp der Kirche zu Regensburg als ordentlicher Bischof früher, oder wenigstens zu eben der Zeit vor, als Rupert den Sitz von Salzburg einnahm, wie **Enhuber** behauptet **).

Wie mag man nun Rupert als den ersten unwandelbaren Bischof von Bojoarien ausgeben, und die Anpassung unsers ältesten Gesetzbuches an den gleichzeitigen kirchlichen Zustand unsers Vaterlandes in Hinsicht auf den Mangel ordentlicher Bischöfe läugnen, da man nicht nur selbst zu Lorch und Seben unwandelbare Bischöfe zuläßt, sondern da uns zuverläßige Dokumente auch schon viele Jahrhunderte früher in andern Kirchen mehrere nennen? — So fällt der wichtigste Einwurf gegen Bajuvariens Gesetzbuch zusammen, und das bewiesene Dasein der Bischöfe, das man läugnen wollte, und deren Mangel gegen das vorliegende Dokument den Verdacht aufregen sollte, dient geradezu, dessen Ansehen zu erheben und zu befestigen. Daß auch in Hinsicht auf Kirchen, niedere Kirchendiener, Mönche, Klöster, Nonnen ꝛc. zwischen unserm Gesetzbuch und andern

*) Bei Falkenstein Gesch. von Baiern, Th. I. S. 101. XXII. Abs.
**) In Recens. brevi Concil. Ratisb. p. 5.

andern gleichzeitigen Dokumenten Einklang herrsche, ist schon früher gezeigt worden.

Allein, auch damit ist die Sache noch nicht zu Ende gebracht. Das zehnte Kapitel des ersten Titels unsers Gesetzbuches räumt das Recht, Bischöfe zu wählen, den Fränkischen Königen, oder dem Volke ein; aber die Bischöfe Rupert und Korbinian, sagt **Mederer**, wurden nicht von den Fränkischen Königen, sondern von Baierischen Herzogen zur Errichtung der Bisthümer berufen, und bei der Ausführung dieses Werkes unterstützt *); mithin ist die Geschichte des Zeitalters doch mit dem zehnten Kapitel des ersten Titels im Widerstreit, weil nach ihm die Baierischen Herzoge die Bischöfe aufstellten, welches Recht die Bajuvarischen Gesetze nur den Fränkischen Königen einräumten.

Ich antworte, daß in diesem frühen Zeitalter, in Hinsicht auf die Wahl der Bischöfe, keine bestimmte überall gültige Regel vorhanden war. Dem heiligen Severin wollten die **Bürger** von Fabiana die bischöfliche Würde übergeben; den heiligen Paulin zwang das **Volk** von Tiburnia, wirklich dieselbe anzunehmen. Später behielten sich die **Fränkischen Könige** durch das Gesetzbuch das Recht bevor, Bischöfe in Bojoarien anzustellen. Wieder später übten endlich die **Baierischen Herzoge** diese Befugniß aus; überhaupt war diese Sache nicht bestimmt, wie dann das Gesetz selbst das Wahlrecht den Königen, oder dem Volke zugesteht. Doch wir wollen dieses lieber aus **Mederers** Feder hören,

*) Mederer ebend. S. 56. Note a.

ren, weil er gleich selbst das Nämliche sagt. „Gemäß diesen Worten, (den oben angeführten Eingang des zehnten Kapitels), schreibt er, hatte auch das Volk an den Bischofswahlen seinen Antheil. Es ist also klar, daß damals in dieser Sache noch nichts bestimmtes ausgemacht war; da nominirte der König, oder der Landesfürst (Herzog), dort wählte das Volk, nämlich mit dem Klerus". Mederer schließt: Es kann also hieraus nichts gegen die Herzoge von Bojoarien gefolgert werden. Ich schließe: Es kann also von den durch Baierische Herzoge, als Landesfürsten, aufgestellten Bischöfen Rupert und Korbinian nichts gegen die Aechtheit des Gesetzbuches abgeleitet werden, weil dieser Punkt nach Mederers Bemerkung nicht so genau bestimmt war, weil die Baierischen Herzoge hier zur Dotirung der bischöflichen Sitze die Güter hergaben, und weil diese Aufstellung der Bischöfe in jenes Zeitalter der Agilolfinger fällt, wo ihr Streben, sich dem Fränkischen Einflusse zu entwinden, immer mehr sichtbar wird. Ich finde also zwischen dem kirchlichen Zustande Bojoariens, und dem vorliegenden Dokument auch von dieser Seite keine Dissonanz, sondern volle Harmonie.

Aber die Bajuvarischen Gesetze stimmen, in Hinsicht auf die an die Kirchen übertragene Güter, mit den Schankungsurkunden von Freising nicht ein; denn diese setzen überall die Erlaubniß des Herzogs bei, da es in jenen heißt*): „Niemand soll die Vermächtnisse zur Kirche wehren, nicht der König, nicht der Herzog, noch sonst Je-

 mand

*) Mederers ältestes Gesetzbuch Bajuvariens, Tit. I. K. I.

mand ꝛc. — Einmal wird der Ausdruck: **Nicht der Herzog:** in einigen Handschriften, als z. B. in jener der hohen Schule zu Landshut, der ältesten von allen, vermißt; dann fordern veränderte Umstände auch veränderte Gesetze. Anfangs, z. B. wo die Kirchen noch arm waren, durfte man ihren Wohlthätern ungebundene Hände lassen; nicht so später unter Tassilo, wo die Geschenke schon von allen Seiten herbeiströmten, und der Staat Gefahr lief, eben so sehr zu verarmen, als die Kirchen reich wurden. Und wer wird unserm heutigen Kodex die Aechtheit absprechen, weil Generalien nachkommen, welche ein oder das andere Gesetz nach Umständen anders modifizieren? — Selbst also angenommen, daß die Worte: **Nicht der Herzog:** in der Urschrift sich auffänden, welches noch nicht bewiesen ist, sondern vielmehr durch den ältesten Kodex widersprochen wird: so leidet die Aechtheit des Gesetzbuches durch diese von den Umständen herbeigeführte Abänderung nicht im mindesten, und zwar um so weniger, als eben die Instrumente von Freising, in aller anderer Hinsicht, nach der Vorschrift der Bajuvarischen Gesetze errichtet wurden, wie schon oben erinnert wurde, und **Klocker** schon lange vor mir bemerkt hat. *)

Doch ich besorge, beinahe eher zu viel, als zu wenig gesagt zu haben; denn daß **Mederers** Einreden gegen das Ansehen unsers Gesetzbuches nicht im strengen Sinne aufgefaßt werden dürfen, liegt ja schon deswegen

*) Antiquitates ecclesiasticæ ex legibus Bajuvariorum selectæ, Ratisb. 1793. p. 66.

gen offen da, weil sonst dieser Forscher mit sich in offenbaren Widerstreit käme. Mederer schreibt bestimmt *): daß derjenige, welcher in der Baierischen Kirchengeschichte nicht ganz fremd ist, nothwendig einsehen müsse, daß das zehnte und mehrere andere Kapitel des ersten Titels unmöglich auf Bojoarien, wie es in der Mitte des siebenten Jahrhunderts, der Periode des Werdens des Gesetzbuches, bestellt war, passen könne — ferner, daß dieses Dokument mit ganzen Kapiteln interpolirt und wieder um andere verstümmelt ist — daß der Titel: Leges Bajuvariorum, bloß aus Versehen hinzugeflickt worden sein dürfte ꝛc. Wie könnte das Gesetzbuch unter diesen Prämissen eine sichere historische Quelle heißen? Und doch nennt er es gleich in der ersten Seite der Vorrede zur Ausgabe desselben: das eigentliche Urkundenbuch der Agilolfingischen Periode, und setzt bei: daß er die ersten vier Stücke seiner Beiträge zur Geschichte von Baiern darauf gebaut hätte. Später sagt er **): Ich meines Theils weiß es aus Erfahrung, daß die Grundverfassung des ältesten, nämlich des Agilolfingischen Bojoariens, nur aus dem ältesten Gesetzbuche der Bojoarier erholet werden könne; ja, bei einzelnen kirchlichen Begebenheiten weiset er auf eben den ersten Titel hin, welchen er später ganz Fränkisch findet. Es dürften also Mederers Rügen einen gemilderten Sinn zulassen, und wohl auch fordern.

§. 12.

---

*) Mederers ältestes Gesetzbuch von Bajuvarien, S. 56.

**) Ebend. Einleit. S. XIX.

§. 12.

Ansichten Feßmaiers.

Feßmaier streicht, wie schon erinnert wurde, das Altbajuvarische Gesetzbuch geradezu aus der Reihe historischer Quellen aus. „Der älteste Koder der Legum Bajuvariorum, schreibt er *), den die Kurfürstliche Landesuniversität verwahret, reicht höchstens bis ans Regierungsende Karls des Großen hinauf. Dieses beweiset seine schöne Römische Schrift, die erst durch diesen Kaiser anstatt der erbärmlichen Merovingischen wieder eingeführt ward. Sein Inhalt ist, nach dem Geständniß des Kenners (Mederers), mit ganzen Kapiteln interpolirt, besonders in Sachen, welche das politische Verhältniß der Herzoge zu den Herrschern der Franken betreffen. Soll nicht hier Karl der Große, so wie selbst an der Staatseinrichtung, geändert haben? Die Vorrede ist noch weit jünger. Sie nennt als Gesetzgeber einen König Dagobert, und noch dazu als Verfasser etliche barbarische Namen, von denen wir nichts wissen, ob ihrer vier oder fünf gewesen. Wer wird auf so ein Dokument eine unfehlbare Geschichte gründen wollen"? — Später, in der Note zu diesem Text wiederholt er die den Werth unsers Dokumentes bekämpfenden Rügen; beschränkt aber seine Aeußerung, daß sich die Agilolfingische Geschichte durch die Leges Bajuvariorum nicht dokumentiren lasse, dahin, daß er keineswegs behaupten wollte, als hätte dieses Gesetzbuch gar nicht existirt, oder als wäre es erst unter den Karolingern verfaßt worden,

*) Geschichte von Baiern, Landshut bei Krüll. 1804. S. 68.

den, sondern nur, daß wir weder den Verfasser, noch die Zeit seines Entstehens kennen, und daß die auf uns gekommenen Handschriften alle interpolirt sind. Er fügt hinzu, daß eine Interpolation möglich sei, weil unsere älteste Handschrift höchstens die Zeiten der Karolinger erreiche, und daß sie wirklich vor sich gieng, weil Mederer selbst sagt, daß der erste Titel vom Kirchenrechte bloß eine allgemeine, dem Zustande von Bojoarien gar nicht anpassende Anordnung enthalte; daß das Kapitel von der Aufruhr des Herzoges in den ältern Ausgaben unterschoben sei, und daß sich drei Kapitel im XI. Titel, von der Gewaltthätigkeit, aus dem Dekret von Tassilo in das Gesetzbuch eingeschlichen hätten.

Feßmaier scheint also dem vorliegenden Dokumente deswegen das geschichtliche Ansehen abzusprechen: 1) Weil wir die Verfasser davon nicht kennen, weil vielmehr die barbarischen, und für Franken nicht schicklichen Namen Verdacht aufregen. 2) Weil wir auch die Entstehungsepoche davon nicht bestimmen können. 3) Weil die Vorrede viel jünger ist, als das Gesetzbuch, und die älteste Handschrift höchstens bis auf das Regierungsende Karls des Großen hinaufreicht. 4) Weil der Theil vom Kirchenrechte auf das damalige Bojoarien nicht paßt; vielmehr nach Mederer mit demselben in offenbarem Widerstreite steht. 5) Weil auch der übrige Inhalt dieses Dokumentes, besonders in Hinsicht auf das politische Verhältniß der Baierischen Herzoge zu Frankens Beherrschern, mit ganzen Kapiteln interpolirt ist. 6) Weil endlich Karl der Große hier, wie selbst an der Staatseinrichtung, geändert haben dürfte.

Wir

Wir lesen in Feßmaier nur die Wiederholung der Zweifel, welche Mederer gegen das vorliegende Dokument aufregte, wie er auch öfters auf ihn hinweiset; wir haben also mit dem ersten Gelehrten auch schon den letzten widerlegt; wir begnügen uns mithin, hier zu dem Gesagten bloß einige Zusätze zu machen. 1) In Hinsicht auf die durch den Prolog genannten Verfasser haben uns verschiedene Gelehrte die Resultate ihrer Forschungen mitgetheilt: als z. B. ein **Ekkard** *), und wenn sich gleich dieselbe nicht durchaus ähnlich sehen, so stimmen sie doch beinahe alle darin übereins, daß Agilolf, einer der Verfasser, ein Bojoarier war, und selbst **Mederer**, welcher dessen Bojoarische Abkunft dahingestellt sein läßt, sagt **): daß es Jedem einleuchten müsse, der das Buch durchliest, daß gewiß Einer aus der Versammlung der Gesetzverständigen, **von der Sprache sowohl, als den Gewohnheiten der Bojoarier, Unterricht und Kenntniß haben mußte.** Mehr bedarf es aber auch nicht, um dem in Frage stehenden Dokumente Glauben abzugewinnen. Nach diesem Urtheile **Mederers**, welchen Feßmaier selbst hier den Sachkenner nennt, und in das jeder aufmerksame Leser einstimmen wird, dürfen uns auch die barbarisch klingenden Namen nicht mehr irre leiten; indem es ja hier durchaus nicht auf den Klang der Namen, sondern nur auf die Kenntnisse der Sitten, Gewohnheiten, Sprache und der Kultur der Nation, der man Gesetze geben will, ankömmt; welche Eigenschaften

*) Rer Francic. L. XII. C. 28. et 78.
**) Ebend. Einl. S. XIV.

den Verfassern sowohl Mederer, als der Inhalt selbst zugesteht. Und dürften wohl alle Namen der Zeugen in dem Streite des Bischofes Virgilius, und des Priesters Ursus *), von diesem barbarischen Klang losgesprochen werden können? Endlich, wenn die Namen der Verfasser unseres Gesetzbuches in den Ohren Feßmaiers im Jahre 1804 durchaus so barbarisch tönten, daß er davon Anlaß nahm, die Aechtheit des Dokumentes zu bekämpfen: so müssen dieselben Namen im Jahre 1807 bei Mannert einen ganz andern Klang gehabt haben, weil er behauptet, daß drei derselben Teutsche verrathen, welche unter des Königs Auspizien den Entwurf verfertigt, und ins Reine gebracht haben **).

2) Doch wir sollten die Verfasser weder dem Namen, noch der Nation nach kennen; so ist es ja eine bei den Kritikern schon lange ausgemachte Sache, daß ein Dokument, welches das Zeitalter seiner Entstehung nachweisen kann, und mit dessen Geiste einstimmt, sich schon durch diesen Einklang beglaubiget. Aber eben die Entstehungsepoche des Bajuvarischen Gesetzbuches wissen wir ja nach Feßmaier nicht? Ich habe dieselbe oben §. 6. festgesetzt, und zugleich §. 9. bewiesen, daß dieses Gesetzbuch in den Gerichtsstuben Bojoariens wirklich mehrere Jahrhunderte gebraucht wurde; wohin ich also hier Kürze halber zurückweisen muß.

3) Daß

*) Notitia breves de Constructione Ecclesiæ, sive Sedis episcopatus in loco, qui dicitur Juvavo etc. Ap. Hansiz. Germ. S. T. II. p. 23.

**) In der ältesten Geschichte Bojoariens, S. 136.

3) Daß bei dem erwiesenen Alter und der Aechtheit der Werke, weder die jüngere Handschrift etwas verschlage, in welcher ein Produkt auf uns überliefert wird, noch auch der Titel, den eine spätere Hand hinzuschreibt, weil der alte weggerissen wurde, oder weil der Verfasser seiner Geburt keinen an die Stirne setzte, ist ebenfalls schon früher erinnert worden, und darf für den Kenner kaum erinnert werden. 4) Der Widerstreit des hier aufgestellten Kirchenrechtes mit Bojoariens Zustand, und die Interpolirung unsers Dokumentes mit ganzen Kapiteln, sind eigentlich die Hauptmomente, welche **Mederer**, und nach ihm **Feßmaier** unserm Gesetzbuche entgegensetzten. Ich habe aber auch gegen **Mederers** Behauptung, daß es im siebenten Jahrhunderte in Bojoarien keinen Bischof gab, dargethan, daß unser Vaterland sowohl in diesem, als selbst schon in frühern Jahrhunderten mehrere Bischöfe hatte; ja, ich habe sogar nicht nur wandernde, sondern auch ordentliche, an gewisse Sitze geheftete Bischöfe aufgeführt. 5) So sind auch die Kapitel, mit welchen **Mederer** dieses Gesetzbuch interpolirt wissen will, sehr wenige, und man kann sogar den Verdacht entfernen, daß es ihrer mehrere geben möchte, weil **Mederer** und **Buchberger**, und schon vor beiden **Lori** *), eine Menge Handschriften vor Augen hatten, und doch keine andere Abweichung, als die nachgewiesene auffanden, und weil es gar nicht denkbar ist, daß alle so weit zerstreute Kodizen von **Einer** Hand hätten interpolirt werden können, oder daß alle Besitzer in die Interpolirung derselben einstim-

*) De Origine et Progressu juris boici civilis antiqui. §. XII.

stimmen. Selbst in Hinsicht auf die im Dekrete von Tassilo, und in unserm Gesetzbuch ganz gleichlautenden Kapitel ist erst die Frage, ob sie das erstere Dokument dem letztern, oder dieses jenem abgeborgt habe. Und auch wirklich angenommen, daß jene Kapitel ins Gesetzbuch eingeschoben wurden; so können sie dessen Ansehen nie schwächen, weil sie als fremder Zusatz angegeben werden: ja, da sie ächt sind, so müssen sie vielmehr dasselbe erhöhen, weil selbst ihre Aufnahme den fortdauernden Gebrauch eines Gesetzbuches beurkundet.

6) Wie wir uns aber bisher kurz fassen konnten, weil den vorgebrachten Einreden schon im vorigen Paragraph begegnet wurde; so müssen wir bei der dort nicht berührten Zugabe, mit der Karl der Große Bojoariens Gesetze vermehrte, etwas längers verweilen. — Daß dieser Fürst in unsern Gesetzen etwas änderte, oder bestimmter zu reden, daß er zu denselben Zusätze machte, hätte Feßmaier nicht bloß vermuthen, sondern nur aus den vielen Schriften, welche uns jene Zugabe aufbewahren, entnehmen dürfen. — Karl der Große hat für Bojoarien drei Kapitularien gegeben: das erste im Jahre 788, das zweite und dritte im J. 806. Einige rücken die Geburt von allen dreien auf letzteres Jahr herab. Das erste ist überschrieben: Capitula, quæ Dominus Carolus Sereniſſimus addere juſſit; das zweite: Hæc Capitula miſſi noſtri Cognita faciant in omnes partes; das dritte: Et hæc miſſi noſtri ante nativitatem Domini omnibus cognita faciant. Das erste zerfällt in acht, das zweite in fünf, das dritte wieder in

acht

acht Kapitel. Diese Kapitularien hat Welser zuerst aus der alten Handschrift, aus der er die Akten der Kirchenräthe von Dingolfing und Neuching entlehnte, in seine Baierische Geschichte übertragen *); wir finden sie aber auch bei **Georgisch** **), bei **Lori** ***) und andern. — Wenn wir diese Kapitularien mit unserm ältesten Gesetzbuche zusammenhalten: so überzeugen wir uns leicht, daß dieses mit jenen nicht interpolirt, sondern daß sie vielmehr demselben als gesonderte Gesetze zugegeben wurden; wie sie dann auch der erste und Haupttitel gleich als eine Zugabe erklärt. — Ist aber nicht jeder legale Zusatz eine Beglaubigung der Gesetze, denen er von dem Regenten zugegeben wird? — Wir sehen also auch hier wieder den Fall, daß das, was zur Entkräftung des Ansehens unsers Dokumentes auf die Bahn gebracht wurde, nur dazu dient, dasselbe mehr zu befestigen.

Hiemit sind, wie es mir scheint, alle Anfälle, die man auf die Glaubwürdigkeit dieses Dokumentes machte, abgeschlagen; das Ansehen unsers ältesten Gesetzbuches steht unerschütterlich da, und mich däucht, daß die frühere Geschichte nur wenige Dokumente aufzuweisen hat, welche ihre Aechtheit mit so überwiegenden Belegen zu beglaubigen im Stande sind. — Im Grunde dürfte es Feßmaier nicht so ganz Ernst gewesen sein, das Bajuvarische Gesetzbuch aus der Zahl der zuverläßigen Dokumente auszustreichen, da er **Mederer** selbst mehr als einmal das Geständniß ertheilt, daß er die Agilolfingische Perio-

*) Rer. boic. L. V. p. 344. Edit. Lippert.

**) In Corpore juris Germ. antiqui, p. 547.

***) De Origine et Progeffu juris boici civilis antiqui. §. XX. p. 21.

Periode am besten behandelte, und dieser die alten Bajuvarischen Gesetze als das eigentliche Urkundenbuch zur Agilolfingischen Geschichte erklärt, und beifügt, daß er dieselbe wirklich darauf baute. Oder sollte wohl Feßmaier dem Geschichtschreiber erlassen, was ihm Cicero zum Ersten Gesetze macht: Quis nescit, primam esse Historiæ legem, ne Falsi quid dicat?

§. 13.

Klockers Ansichten.

Wie Pagi, Mederer und andere das Ansehen des vorliegenden Dokumentes entkräften, Feßmaier dasselbe ganz aufzuheben scheint: so stimmt Klocker *) in den vollen Werth desselben ein, berührt selbst einige von uns entwickelte Gründe, und wundert sich, wie man die Aechtheit eines solchen Dokumentes bezweifeln, oder ihm gar dessen Nichtgebrauch entgegensetzen könnte; bei welchen Behauptungen ihm allerdings die Wahrheit zur Seite steht. Allein, wenn er zu den daraus hervorgehenden Resultaten kömmt: so leitet er manches daraus ab, was ein anderer darin nicht finden dürfte, oder giebt selbst dem, was darin liegt, eine zu große Ausdehnung.

1. Die Haupttendenz seiner Abhandlung geht darauf aus, das Dasein ordentlicher Bischöfe in Bojoarien im sechsten und siebenten Jahrhunderte darzuthun; dürfte aber der geführte Beweis wohl vollständig heißen?

2. Fin=

*) Antiquitates eccles. ex legibus Bajuvariorum selectæ etc. Ratisbonæ 1793. in Introductione.

2. Findet dieser Forscher die Akten des heiligen Emmerans diesem Gesetzbuch und seinem Sistem ganz günstig, und erhebt daher diesen Märtirer, unter Hinblick auf unser ältestes Gesetzbuch, zum ordentlichen Bischof. 3. Rückt er das Alter der Urakten des heiligen Ruperts sehr weit hinauf, nennt sie mit dem Bajuvarischen Gesetze gleichzeitig, und sieht auch in ihnen eine neue Stütze seiner Ideen. 4. Die Bulle Gregors II. entgegen, welche dieser Pabst seinem im Jahre 716 nach Bojoarien abgeschickten Legaten mitgab, bekämpft er nach allen Kräften, weil dieselbe das oftgenannte Dokument, und seine daraus abgeleiteten Folgen zu bekämpfen scheint. Dieses sind die Punkte, welche hieher gehören, und welche ich also auch einer genauern Prüfung unterwerfen will.

1. Durchlaufen wir das vaterländische Gesetzbuch auch nur flüchtig, so stoßen wir auf mehrere Stellen, welche in der Periode ihres Werdens für das Dasein von ordentlichen und an gewisse Sitze gehefteten Bischöfen sprechen. So heißt es dort im zehnten Kapitel des ersten Titels *): „Wenn Einer den Bischof, welchen der König aufgestellt, oder das Volk sich zum höchsten Priester gewählt hat, ums Leben bringt: so soll er ihn dem König oder dem Volk vergüten" — — ferner: „Würde sich aber der Bischof selbst eines Verbrechens gegen Jemanden schuldig gemacht haben: so soll sich dieser nicht erfrechen, ihn zu tödten, sondern ihn gerichtlich belangen, entweder vor dem König, oder vor dem Herzoge, oder **vor seinem Volke**, und wenn er

*) Rederer ebend. S. 54.

er des Verbrechens überwiesen, dasselbe nicht läugnen kann, soll er **abgesezt**, oder ins Elend verwiesen werden". Das neunte Kapitel von eben diesem Titel verordnet: „Wenn Einer einen Priester, oder Diakon, **den der Bischof für seinen Sprengel geweihet hat** rc. — — verwundet: so soll er dafür dreifache Busse bezahlen". Alle diese Stellen deuten ganz bestimmt auf ordentliche und an gewisse Kirchen geheftete Bischöfe; denn wenn ein Volk einen Bischof wählt, möchte wohl darüber eine Frage sein: ob ihn dasselbe für sich oder für ein anders Volk wählt? —? Wie könnte ferner das Volk **sein** heißen, wenn Hirt und Heerde einander nicht angehörten? — Wie wäre es möglich, ihn seines **Sizes zu entsezen**, wenn er keinen bestimmten hätte? — Wie dürfte endlich der Ausdruck auf ihn passen: daß er Priester für **seinen** Sprengel weihte, wenn die ganze unbebaute Christenwelt sein Sprengel wäre, und ihm also eigentlich gar keiner zukäme? — Diese Stellen, ausgehoben aus unserm Gesezbuch, und bekleidet mit den Bemerkungen, welche sich jedem von selbst aufdringen, deuten offenbar auf ordentliche und an gewisse Size gekettete Bischöfe hin. So weit gieng auch **Klocker**.

Allein, damit ist nicht alles gethan, vielmehr wird eben daraus, daß dieses Dokument von ordentlichen Bischöfen redet, und daß es in der Zeit, wo es entstund, in Bojoarien gar keine, oder wenigstens keine ordentliche gegeben haben soll, die Haupteinrede gegen dasselbe geholt. **Klocker** hätte also nicht bloß den Sinn des Gesezbuches aufsuchen, sondern auch den

Ein=

Einklang der Geschichte des Zeitalters mit demselben darthun, und das Dasein ordentlicher Bischöfe für die Zeit der Entstehung der Bajuvarischen Gesetze beurkunden sollen, um so mehr, als er selbst diese von **Pagius** gegen den geschichtlichen Werth unsers Gesetzbuches aufgeregten Zweifel weitschichtig anführt *). Allein, anstatt diesen Beweis zu führen, setzt er bloß den Einreden gegen die Bajuvarischen Gesetze dieses Gesetzbuch selbst entgegen, und hält sich gleich an dessen Titel, welcher aussagt, daß dieses Buch nur nach den Bojoarischen Gewohnheiten zusammengeschrieben wurde, ohne zu bemerken, daß der Titel offenbar von einer jüngern Hand hinzugeflickt wurde, und also für das bei weitem ältere Dokument nichts beweisen könne, und daß die Stelle, welche er aus diesem Dokumente für sich entlehnt, nämlich: der Herzog, welcher dem Volke vorsteht, ist allezeit von dem Geschlechte der Agilolfinger gewesen: offenbar gegen ihn und den von ihm angeführten Titel spricht, indem jene Stelle die Schaffung der Gesetze bis unter Garibald II. oder die Theodonen herabrückt, während daß sie der Titel, im strengen Sinne genommen, schon vor Garibald I. zusammenschreiben ließe. **Pagius** hatte das Dasein ordentlicher Bischöfe in diesem Zeitalter geläugnet, **Klocker** hätte also einige davon aufführen sollen, wozu ihm die Geschichte der Vorwelt zureichende Belege geliefert hätte, die wir oben anführten **).

2. Wie

*) Meichelbeck l. c. p. 71.

**) §. 11.

2. Wie er uns aber hier den Beweis schuldig bleibt, daß es in der Periode der Entstehung unsers Gesetzbuches in unserm Vaterlande ordentliche Bischöfe gab: so will er später jeden wandernden Bischof in einen ordentlichen umschaffen — will alle aus jenem Zeitalter auf uns gekommenen Dokumente als Belege seiner Behauptungen gebrauchen, oder dieselben, wenn sie nicht in seine Fugen passen, als unzuverläßig zurückweisen. Ihm ist Emmeran der ordentliche Bischof von Regensburg *): *a*) Weil ihn der Herzog Theodo bat, daß er Bischof seines Landes werden möchte; *b*) weil er ihm in ebendemselben Besitzungen gab; *c*) weil er nur mit Erlaubniß des Herzogs fortreiste; *d*) weil, nach Bajuvariens Gesetzen, derjenige ein ordentlicher und eigener Bischof ist, welchen sich das Volk dazu wählt, und der Metropolitansitz genehmiget; *e*) weil die von Schollitner über das Vaterland, Bisthum und den Märtirertod des heiligen Emmerans angestellte kritische Untersuchung diesem System nicht entgegen ist; *f*) weil Bischöfe von Städten immer und überall ordentliche Bischöfe waren, und sich dadurch von Chor- und wandernden Bischöfen unterschieden. Ich will diese Behauptungen, unter Zurückweisung auf die von Aribo gelieferte Biographie des heiligen Emmerans **), kurz abfertigen.

a) Daß Theodo den heiligen Emmeran bat, Bischof von Bojoarien zu werden, beweiset noch nicht, daß er's wurde; denn wir lesen nicht, daß er dieses Amt wirklich annahm: vielmehr geht aus dem Zusammen-hange

*) Aribo in vita S. Emmerani, C. I. seqq.

**) Hist. Fris. T. I. P. II. p. 3. seqq.

hange das Gegentheil hervor. *b*) So kann ebenfalls aus Aribo nur dargethan werden, daß Theodo diesem Heiligen Güter und Besitzungen anbot; nicht aber, daß er sich dieselben zueignete, und nur dieses, nicht jenes, würde auf eine Heftung des bischöflichen Sitzes an die Stadt Regensburg deuten. *c*) Noch spricht die vom Herzog erhaltene Erlaubniß, nach Rom zu reisen, einen ordentlichen Bischof aus. Aribo sagt, daß Emmeran in Regensburg bloß durchreisen wollte, daß er aber auf Bitten des Herzogs die Reise verschob, und sie dann mit dessen Erlaubniß nach drei Jahren wieder fortsetzte. Wer möchte mir hier einen ordentlichen Bischof herausschnitzeln? — *d*) Das Bajuvarische Gesetz zählt allerdings denjenigen den ordentlichen Bischöfen bei, welchen sich das Volk gewählt, und der Metropolitansitz genehmiget hat; aber da hier, in Bezug auf den heiligen Emmeran, keines von beiden bewiesen werden kann, wenigstens nicht bewiesen wurde: so ist die Hinweisung auf jenes Gesetzbuch nicht nur unnütz, sondern auch ungereimt. *e*) Scholliner hat seine Untersuchung über die Geschichte des heiligen Emmerans auch auf dessen Bisthum ausgedehnt; aber ihn nicht zum ordentlichen, sondern bloß zum wandernden Bischof erhoben, und steht also eben deswegen mit Klocker im Widerstreite. *f*) Immerhin mögen Bischöfe von Städten ordentliche Bischöfe gewesen sein; allein, ehe man die Folgen davon auf unsern Heiligen hinüberleiten will: so zeige man, daß er wirklich in einer Stadt die bischöfliche Würde behauptete.

3) Klocker läßt die Bajuvarischen Gesetze im sechsten Jahrhunderte entstehen, theilt dann die Akten der

Hei-

Heiligen, mit welchen er sie zusammenhalten will, in die gleichzeitigen und spätern ein, und zählt jenen die Urakten des heiligen Ruperts bei, welche also auch im sechsten Jahrhunderte entstanden sein müßten *). Wie kann man die Akten dieses Bischofes schon im sechsten Jahrhunderte zusammenschreiben lassen, da dieser Apostel erst am Ende des siebenten Jahrhunderts nach Bojoarien kam? Es fällt in die Augen, daß hier Klocker, um sein System zu begünstigen, die längst verlassene Meinung von der auf das Jahr Christi 680 erfolgten Ankunft dieses Heiligen vor sich hatte. Allein, das Fabelhafte dieser Meinung haben mehrere Forscher schon bis zur vollen Uiberzeugung dargethan **).

Freilich setzt Klocker bei: daß das Alter der Akten zweifelhaftig wäre, daß es aber nichts verschlage, ob ihr Ursprung auf das Ende vom sechsten oder siebenten Jahrhunderte angesetzt werde; daß sie in beider Hinsicht mit dem von ihm entworfenen kirchlichen Zustande Bojoariens in wunderbarem Einklang ständen. — Wo sich doch hier der wunderbare Einklang mit den ordentlichen Bischöfen, welche die Hauptidee des von ihm gegebenen kirchlichen Zustandes ist, auffinden möchte? — Die Urakten sagen, daß der heilige Rupert vom Herzog Theodo Oerter bekam, um dort den Gottesdienst zu halten; daß er für den Klerus Wohnungen errichtete, Kirchen erbaute, zwölf Schüler aus Frankreich rief, und sich endlich einen Nachfolger gab. Dürfte man daraus, daß erst Rupert alle diese Einrichtungen in Bojoarien traf, nicht schließen, daß es vorher an denselben gebrach,

 und

*) Klocker l. c. p. 78.
**) Hansiz. Germ. S. T. II. p. 51. seqq.

und daß erst durch ihn der Grund zu einer dauernden Stiftung und zu ordentlichen Bischöfen gelegt werden mußte? Wie kann also **Klocker** in diesen Akten eine Stütze seines Systemes, und selbst einen wunderbaren Einklang finden?

Indeß läßt sich dieser Schwierigkeit begegnen; denn wenn gleich bei Ruperts Ankunft unser Vaterland sich keiner ordentlichen Bischöfe erfreuen konnte: so würde man doch daraus irrig ableiten, als wenn dasselbe nicht früher einige gehabt hätte, wie wir §. 11. mehrere aufgeführt haben. Ja, diese Akten beweisen nicht einmal, daß es in dem weitschichtigen Bojoarien selbst bei Ruperts Ankunft keinen einzigen ordentlichen Bischof gab; es läßt sich höchstens daraus ableiten, daß der Herzog Theodo, welcher das Heidenthum ganz entwurzelt wissen wollte, und selbst mit einem rühmlichen Beispiel vorangieng, die bisherigen Bischöfe nicht ausreichend fand, ein so weites Feld zu bearbeiten, und daher Güter zur Errichtung eines neuen bischöflichen Sitzes gab. Daher getraut sich **Mederer**, bei allem seinem Kampfe gegen das Dasein von ordentlichen Bischöfen in diesem Zeitalter, doch nicht zu läugnen, daß zu Ruperts Zeiten, und etwa schon früher den Kirchen zu Seben und Lorch ordentliche Bischöfe vorstanden *). Ja, nicht nur die Gründung eines einzelnen Bisthums, wie des in Frage stehenden, sondern auch eine allgemeine Eintheilung der Bisthümer in Bojoarien setzt nicht voraus, daß dieses Land vorher aller Oberhirten beraubt war. Bekam nicht Bonifaz von dem Pabste den Auftrag, in Bojoarien vier Bisthümer zu errichten? und ent-

*) Beitr. zur Gesch. von Baiern, St. V. S. 56. Note.

enthielt nicht das Bestättigungsschreiben des Pabstes Gregors III. die Nachricht, daß zur Zeit dieser allgemeinen Eintheilung Vivilo der Kirche von Passau vorstand? *) Wie also Klockers Behauptung falsch ist, daß die Bajuvarischen Gesetze den Urakten Ruperts gleichzeitig sind, man mag den Ursprung der letztern auf das Ende des sechsten oder siebenten Jahrhunderts ansetzen, (weil sie erst nach Ruperts Tod zusammengeschrieben wurden, von dem sie die Nachricht enthalten): so ist ihr wunderbarer Einklang mit Bajuvariens Gesetzbuche, den Klocker aufgefunden haben will, gar nicht abzusehen; vielmehr scheinen sich diese Dokumente wechselseitig zu befehden, und ob sich schon dieser Widerstreit, wenn man sie unter sich und mit der Geschichte des Zeitalters zusammenhält, heben läßt: so hat doch eben Klocker diesen Knoten nicht gelöset, ja, diesen Gesichtspunkt nicht einmal berührt.

4. Ganz einen andern Weg schlug der ebengenannte Forscher ein, und mußte ihn einschlagen, als er das Kapitulare Gregors II., welches dieser Pabst seinen im Jahre 716 nach Bojoarien geschickten Gesandten mitgab, mit dem Systeme der ordentlichen Bischöfe zusammenhielt; der Widerstreit zwischen beiden fiel ihm zu sehr auf, er fand es also am besten, dasselbe verdächtig zu machen **). *a*) Die erste Schwierigkeit holte er aus dem Auftrage her, welchen Gregor II. seinen Gesandten gab, daß sie mit dem Herzog überlegen möchten, wie eine Zusammenkunft der Priester und der Richter ꝛc. veranstaltet werden könnte, da dortmals unter den Priestern Bischöfe verstanden wurden; diese aber, wenn sie nicht

*) Harzheim Concil. Germ. T. I. p. 41. **) Klocker l. c. p. 85.

nicht vorher in Bojoarien einen festen Sitz hatten, nicht versammelt werden konnten. — Warum sollten dann wandernde Bischöfe, wenn sich davon einige in Bojoarien befanden, nicht eben so gut zu einer Synode zusammenberufen werden können, um ihnen feste Sitze anzuweisen, als ordentliche? — Zudem wurde zwar den Bischöfen oft das Wort, Priester (Sacerdos), im höhern Sinne beigelegt; aber daß diesem Worte immer und überall der Begriff Bischof zum Grunde liege, widersprechen die Schriften jenes Zeitalters. Der Sinn von der nachgewiesenen Stelle scheint vielmehr dieser zu sein: daß die päbstlichen Gesandten die Priester zusammenrufen sollten, um aus ihrer Mitte Bischöfe zu wählen, und dann mit ihnen die Maßregel zu verabreden, wie das Heidenthum gänzlich entwurzelt, und an dessen Stelle das Christenthum verpflanzt werden möchte.

b) Auch einen zweiten Auftrag eben dieser Gesandten, daß sie in Bojoarien drei oder vier bischöfliche Sitze errichten sollten, findet er mit den Dokumenten jenes Zeitalters nicht einstimmend, weil diese sagen, daß Vikterp schon vorher ordentlicher Bischof von Regensburg war, wie aus dessen in seinem neunzigsten Jahre zusammengeschriebenen Büchelchen leicht abgeleitet werden könnte. — Die Aechtheit dieses Büchelchen eingestanden, dürfte doch nicht jeder Forscher Vikterps Heftung an den bischöflichen Sitz von Regensburg mit dem Geschäfte der Errichtung mehrerer Bisthümer in Bojoarien so sehr im Widerstreite finden, als **Klocker**, weil **Enhuber** *) eben diesen Vikterp durch die Bulle Gregors II. oder vielmehr durch das Konzilium, welches jene

*) In Concil. Ratisb. brevi Recens. 1768. p. 5.

jene Bulle veranlaßt haben soll, erst zum ordentlichen Bischof werden läßt. Ferner, war nicht auch im Jahre 739, als in Bojoarien von Bonifaz vier bischöfliche Sitze gegründet wurden, schon Vivilo Bischof zu Passau? wie wir so eben erinnert haben. Und warum soll dann die Gründung dreier bischöflicher Sitze mit einem vierten schon bestehenden im Widerstreite stehen? — Liegt nicht eben darin, wenn weitschichtige Länder nur Einen Bischof haben, die Aufforderung, ihnen mehrere zu geben, damit der Acker Christi besser angebaut werde?

c) Die Einrede endlich, daß die Wirkung jener Bulle unbekannt blieb, berührt den geschichtlichen Werth derselben nicht. Ob sie wenig oder viel wirkte, oder gar nicht in Ausübung kam, gehört hier nicht zur Sache. Hat nicht Karlmann den ausdrücklichen Befehl gegeben *), daß alle Jahre einmal; Pabst Gregor III. aber **), daß jährlich zweimal ein Kirchenrath gehalten werden sollte? Ist diesen Verordnungen der Stempel der Wirksamkeit aufgedrückt worden? — Und wem fiel es deswegen ein, die Aechtheit der Schriften, in denen uns jene Befehle aufbewahret wurden, in Zweifel zu ziehen? — Ein Befehl sagt aus, was geschehen soll; aber nicht immer, was geschehen ist; er erlaubt uns, Folgerungen rückwärts auf die Ursachen zu machen, welche ihn herbeiführten; aber nicht immer vorwärts auf die Wirkungen, die er bezweckte. — Selbst in Hinsicht auf die Vergangenheit müssen wir oft unser Urtheil beschränken, wenn wir uns keine Uibereilung zu Schulden kommen lassen wollen, weil nicht selten eine und die nämliche Begebenheit von ganz verschiedenen Ursachen be-

) Harzheim Concilia Germ. T. I. p. 49. *) Ib. p. 40.

bewirkt werden kann. So scheint hier der Befehl, Bisthümer zu errichten, gegen Klocker zu sagen, daß es vorher in Bojoarien keine gab; doch er scheint es nur, er sagt es nicht; weil der Grund eines solchen Befehles nur darin liegen kann, daß die ehemaligen bischöflichen Sitze wieder eingiengen, oder wenigstens nicht ausreichten, den evangelischen Samen zur Reife zu bringen, bei welcher Voraussetzung das Bedürfniß in die Augen sprang, den bereits bestehenden Bischöfen noch mehrere an die Seite zu setzen, um im weiten Weinberge des Herrn der Arbeiter mehr zu haben. Klocker hatte also nicht Ursache, eine Bulle zu bekämpfen, die näher ins Auge gefaßt, ihm und seinem Systeme nicht entgegensteht; wohl aber hätte er den scheinbaren Widerstreit, in welchen Bajuvariens Gesetze mit derselben verwickelt wurden, heben sollen.

Durch diese Bemerkungen, geholt aus dem Innersten des ältesten vaterländischen Gesetzbuches, im Zusammenhalte mit den gleichzeitigen und den gleich darauffolgenden Dokumenten, glaube ich dieses eigentliche **Urkundenbuch für die Profan- und Kirchengeschichte der Agilolfingischen Periode**, sowohl gegen alle Einrede eines **Pagius**, **Mederers** 2c., als auch die willkührliche Ausdehnung eines **Klockers** gesichert, und so dem Gebiete der vaterländischen Geschichte, dem man sie zu entrücken strebte, wieder zurückgestellt zu haben.

bewirkt werden kann. So scheint hier der Befehl, Bisthümer zu errichten, gegen Klocker zu sagen, daß es vorher in Bojoarien keine gab; doch er scheint es nur, er sagt es nicht; weil der Grund eines solchen Befehles nur darin liegen kann, daß die ehemaligen bi[illegible]lichen Sitze wieder eingiengen, oder wenigstens nicht ausreichten, den evangelischen Samen zur Reife zu bringen, bei welcher Voraussetzung das Bedürfniß in die Augen sprang, den bereits bestehenden Bischöfen noch mehrere an die Seite zu setzen, um im weiten Weinberge des Herrn der Arbeiter mehr zu haben. Klocker hatte also nicht Ursache, eine Bulle zu bekämpfen, die näher ins Auge gefaßt, ihm und seinem Systeme nicht entgegensteht; wohl aber hätte er den scheinbaren Widerstreit, in welchen Bajuvariens Gesetze mit derselben verwickelt wurden, heben sollen.

Durch diese Bemerkungen, geholt aus dem Innersten des ältesten vaterländischen Gesetzbuches, im Zusammenhalte mit den gleichzeitigen und den gleich darauffolgenden Dokumenten, glaube ich dieses eigentliche **Urkundenbuch für die Profan- und Kirchengeschichte der Agilolfingischen Periode**, sowohl gegen alle Einrede eines **Pagius, Mederers** ꝛc., als auch die willkührliche Ausdehnung eines **Klockers** gesichert, und so dem Gebiete der vaterländischen Geschichte, dem man sie zu entrücken strebte, wieder zurückgestellt zu haben.

bewirkt werden kann. So scheint hier der Befehl, Bisthümer zu errichten, gegen Klocker zu sagen, daß es vorher in Bojoarien keine gab; doch er scheint es nur, er sagt es nicht; weil der Grund eines solchen Befehles nur darin liegen kann, daß die ehemaligen bischöflichen Sitze wieder eingiengen, oder wenigstens nicht ausreichten, den evangelischen Samen zur Reife zu bringen, bei welcher Voraussetzung das Bedürfniß in die Augen sprang, den bereits bestehenden Bischöfen noch mehrere an die Seite zu setzen, um im weiten Weinberge des Herrn der Arbeiter mehr zu haben. Klocker hatte also nicht Ursache, eine Bulle zu bekämpfen, die näher ins Auge gefaßt, ihm und seinem Systeme nicht entgegensteht; wohl aber hätte er den scheinbaren Widerstreit, in welchen Bajuvariens Gesetze mit derselben verwickelt wurden, heben sollen.

Durch diese Bemerkungen, geholt aus dem Innersten des ältesten vaterländischen Gesetzbuches, im Zusammenhalte mit den gleichzeitigen und den gleich darauffolgenden Dokumenten, glaube ich dieses eigentliche **Urkundenbuch für die Profan- und Kirchengeschichte der Agilolfingischen Periode**, sowohl gegen alle Einrede eines **Pagius**, **Mederers** ꝛc., als auch die willkührliche Ausdehnung eines **Klockers** gesichert, und so dem Gebiete der vaterländischen Geschichte, dem man sie zu entrücken strebte, wieder zurückgestellt zu haben.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Winter, Vitus Anton, 1754-1814

Vorarbeiten zur Beleuchtung der oesterreichischen und baierischen Kirchengeschichte überhaupt, und der Vor-Agilolfingischen Periode insbesondere
Bd.: 2. Bd., 1. Abh.

München 1809

Bavar. 2953-2,1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380907-3